STADT TODTNAU
GEMARKUNG AFTERSTEG

BEBAUUNGSPLAN
BRÜHL
VORENTWURF

GEO*PLAN* BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

LACHENSTRAßE 16 TELEFON: 07762/52 08 55
79664 WEHR FAX: 07762/52 08 23

AM BÜHLACKER 7 TELEFON: 0 77 63 / 91 300
79730 MURG FAX: 0 77 63 / 91 301

VORENTWURF
SATZUNG

über den Bebauungsplan
„BRÜHL“

der Stadt Todtnau
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau in öffentlicher Sitzung am
folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 22.03.2018 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:
1) Zeichnerischem Teil vom 22.03.2018
2) Bebauungsvorschriften vom 22.03.2018

Beigefügt sind:
Begründung vom 22.03.2018
- Bestandsplan vom 22.03.2018
- Artenschutzrechtliche Einschätzung Zwischenbericht vom 22.03.2018
- Abgrenzungsplan und Gestaltungsplan vom 22.03.2018

§ 3
Überlagerung

Der Bebauungsplan „Brühl“ überlagert im südlichen Randbereich der Grundstücke Flst.Nr. 125 und 126 den rechtsgültigen Bebauungsplan „Hägmatt I“, in Kraft getreten am 26.05.1984.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister

Vorentwurf
SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften in der Stadt Todtnau im Gebiet

„BRÜHL“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, in Kraft getreten am 01.03.2015, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Brühl" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 22.03.2018.

§ 2
Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1) Als Dachform wird das Satteldach zugelassen, wozu hier auch das Walmdach und das Krüppelwalmdach als zulässige Dachformen gehören.. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil.

1.2) Garagen und Carports sind in das Hauptgebäude zu integrieren oder an das Hauptgebäude anzubauen. Für die Dachneigung der Garagendächer gilt Ziff 1.4. Ein Flachdach ist nur zulässig, wenn es begrünt wird oder als Terrasse genutzt wird.

1.4) Bei geneigten Garagendächern ist eine Mindestneigung von 20° (Satteldächer) bzw. 10° (Pultdächer) einzuhalten.

1.5) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

1.6) Die Dacheindeckung der geneigten Dachflächen ist mit kleinteiligen, nicht glänzenden (unglasierten) Ziegeln oder Dachsteinen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Materialien in den Farben naturrot bis rotbraun oder grau bis anthrazit vorzunehmen.

1.7) Dachaufbauten sind zulässig ab einer Hauptdachneigung von min. 25°. Dachgaupen sind als Schleppgaupen bis zu einer Breite von der Hälfte der Gebäudelänge oder als Satteldachgaupen bis zu einer Breite von einem Drittel der Gebäudelänge zulässig.

Das Dach der Gaupe darf oben einen Abstand von 50 cm zum First hin nicht unterschreiten. Dachgaupen müssen von der Giebelwand einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten.

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gilt:

2.1)	Maximale Höhe bei	
	Holz- oder Metallzäunen	1,0 m
	Sockelmauern	0,3 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,0 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 0,75 m hinter die Fahrbahnkante zurückzuversetzen.

4) GRUNDSTÜCKE (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die Höhenlage der Grundstücke an die Höhenlage der Erschließungsstraße im jeweiligen Erschließungsbereich anschließt. Die Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind so abzuböschen oder zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 1,5 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen. Auffüllungen und Abgrabungen an den Gebäudefassaden sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Zur Terrassierung des Geländes sind auch Gabionen oder Sichtbetonmauern zulässig.

5) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

6) ANLAGEN ZUR REGENWASSERBEWIRTSCHAFTUNG (§ 74 (3) NR. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 1,0 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird.

Werden zusätzlich Hofflächen angeschlossen, so ist das erforderliche zusätzliche Volumen anhand des Versiegelungsgrades der Flächenbefestigung zu ermitteln und nachzuweisen.

7) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§37 ABS.1 LBO)
Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

1. Für Wohnungen über 50 m² auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 100 m² auf 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Andreas Wießner
Bürgermeister

VORENTWURF

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER NUTZUNG

Als Art der Nutzung wird ausgewiesen:

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragungen im Planteil der Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstwerte und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im Plan durch die zulässige Traufhöhe (TH = Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße. Als Erschließungsstraße gilt diejenige Straße, über die die Erschließung des Grundstückes erfolgt. Gemessen wird im arithmetischen Mittel der beiden straßenzugewandten Gebäudeeckpunkte.

2.3) Die zulässige Anzahl der Wohnungen (WE) wird auf maximal 2 WE pro Wohngebäude (Einzelhaus) festgesetzt.

3) BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Untergeordnete Bauteile (z.B. Erker, Balkone) dürfen die Baugrenze um max. 1,5 m bis zu einer Länge von 5,0 m überschreiten. Dachvorsprünge dürfen die Baugrenze um max. 1,0 m überkragen.

5) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS, NEBENANLAGEN

5.1) Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten. Sie sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

5.2) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Grünflächen sind Stellplätze nicht zulässig.

5.3) Garagen und Carports sowie Nebenanlagen über 20 m³ Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zusätzlich auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig.

6) SCHUTZFLÄCHEN

6.1) Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Leitungsrechte sind von jeglicher Überbauung freizuhalten und zugänglich zu halten. Befestigungen durch Wege, Stellplatz- oder Hofflächen sind möglich.

6.2) Bei Straßeneinmündungen sind die im zeichnerischen Teil eingetragenen Sichtfelder von baulichen Anlagen höher als 0,8 m freizuhalten.

7) GRÜNFLÄCHEN

7.1) Die im zeichnerischen Teil eingetragenen privaten Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

7.2) Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Verkehrsgrünflächen dienen dem Höhenausgleich im Bereich der Straßenkörper. Sie sind von jeglicher Bebauung – ausgenommen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur oder Ver- und Entsorgung – freizuhalten.

7.3) Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Flächen für die Landwirtschaft dienen der landwirtschaftlichen Nutzung. Auf dieser Fläche erfolgt auch die Ableitung des anfallenden Oberflächenhangwassers im Bereich des festgesetzten Leitungsrechtes.

7.4) Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie dienen der Anlage eines oberflächigen Wassergrabens zur Ableitung von Hangwasser

8) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

8.1) Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche oder gärtnerisch zu unterhalten.

8.2) Im zeichnerischen Teil sind an den gekennzeichneten Standorten drei Einzelbäume zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind artengleich zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm).

9) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

9.1) Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

9.2) Flächenversiegelungen für Terrassen, Fußwege und die Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Art der Befestigung von PKW-Stellplätzen muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.

9.3) Das Oberflächenabwasser ist über eine zwangsentleerende Retentionszisterne abzuleiten.

9.4) Gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil wird im nördlichen Plangebiet eine private Grünfläche mit einer Grundfläche von 0,03 ha festgesetzt. Die Fläche kann als privater Gartenbereich oder sonstige Grünfläche genutzt werden.

9.5) Gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil wird im südwestlichen Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft mit 0,26 ha ausgewiesen. Die Grünlandfläche wird weiterhin als Weidefläche genutzt.

9.6) Der Verlust der Nasswiesenflächen und Trockenmauern des Offenlandbiotopes „Nasswiesen N Aftersteg“ (Biotop- Nr. 181133360056) ist mit der Schaffung von mindestens 0,2 ha Nasswiese und der Anlage von mindestens 50 m² Trockenmauer möglichst im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen.

II. NACHRICHTLICHE HINWEISE

1) ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN

1.1) Die Gehölze und das abzubrechende Wirtschaftsgebäude müssen außerhalb der Brutperiode, also von Oktober bis Ende Februar bzw. Dezember bis Ende Februar (siehe Kapitel 7 des beigefügten Artenschutzberichtes) entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.

1.2) Um Gefährdungen der bisher nachgewiesenen Bodenbrüter (Bachstelze) auszuschließen, sind die Wiesenbereiche vor Eingriffsbeginn so zu entwerten, dass keine Bodenbruten mehr stattfinden können. Die oberflächlich vorhandene Krautschicht muss im Winter vor Eingriffsbeginn so entfernt werden, dass keine Krautschicht und damit auch keine Versteckmöglichkeiten mehr entstehen können.

1.3) Der Abbruch des Gebäudes sollte nur innerhalb der Wintermonate von Dezember bis Ende Februar stattfinden. Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch auszugleichen, sollten die Quartierkästen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden montiert werden.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister

ANHANG

Pflanzenliste 1
Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	*Acer pseudoplatanus*	Bergahorn
	Betula pendula	Birke
	Fagus sylvatica	Buche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus torminalis	Elsbeere
	Sorbus aria	Echte Mehlbeere
	Tilia cordata	Winterlinde

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

Äpfel	**Mostbirnen**	**Süßkirschen**
Maunzenapfel	Schweizer Wasserbirne	Dönisens
Sonnenwirtsapfel	Gelbmöstler	Schauenburger
Blumberger Langstiel	Grüne Jagdbirne	

VORENTWURF

1. GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1.1 ALLGEMEINE GRÜNDE

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes über eine ca. 1,07 ha große Fläche im Ortsteil Aftersteg. Das Gebiet „Brühl“ stellt eine maßvolle Erweiterung des nördlichen Ortsrandes dar.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um den nachgewiesenen Eigenbedarf an Wohnbaulandflächen im Ortsteil Aftersteg zu decken. Es liegen acht konkrete Nachfragen nach bebaubaren Grundstücken für Wohnbauvorhaben vor, die alle dem örtlichen Eigenbedarf zuzuordnen sind. Die Stadt kann derzeit keine Bauplätze im Ortsteil Aftersteg anbieten.

Daher soll nun die einzige nach dem Flächennutzungsplan für den Ortsteil Aftersteg vorgesehene Wohnbauentwicklungsfläche realisiert werden. Der Bebauungsplan „Brühl“ wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung mit Wohngebäuden zu schaffen.

Die noch im privaten Eigentum befindlichen Grundstücke sollen von der Todtnauer Grundstücks- und Erschließungs- GmbH erworben werden, die dann die Baureifmachung und Erschließung des Plangebietes übernehmen soll. Alternativ ist auch die gesetzliche Umlegung und Erschließung durch die Stadt Todtnau möglich.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 10.000 m² und der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

Mit der vorgesehenen Bebauung kann der nördliche Siedlungsrand im Bereich Brühl arrondiert werden. Vorhandene Erschließungsanlagen können genutzt werden.

2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau ist der Planbereich als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Abgrenzung bleibt wegen der topographischen Bedingungen geringfügig hinter der FNP-Abgrenzung zurück.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die bebauten Grundstücke entlang der Straßenzüge Talstraße, Hasbachstraße und Am Dachsrain. Die Fläche liegt am Siedlungsrand.

2.2 REGIONALPLAN

Die Stadt Todtnau bildet zusammen mit der Stadt Schönau ein Doppel-Unterzentrum, wobei Todtnau als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft ist. Der Ortsteil Aftersteg trägt das Prädikat „Erholungsort“

In der Raumnutzungskarte liegt die Planungsfläche innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Aussagen des Regionalplans stehen der Planung somit nicht entgegen.

3. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat in öffentlicher Sitzung am 22.03.2018 beschlossen, für den Bereich "Brühl" einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am 22.03.2018 gebilligt.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom bis zum statt.

Der Satzungsbeschluss wurde am gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB in der seit Mai 2017 geltenden Fassung liegen vor: Die geplante Grundfläche liegt unter 10.000 m², der Bebauungsplan wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes aufgestellt und die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖßE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 126, 125, 124, 121 (Teil), 122, 123 (Teil), 31/1, 90/3, 89, 88/1, 90/1, 31/2 und 518/11 sowie die Straßengrundstücke 518 (Talstraße) und 88/2 (Am Dachsrain) jeweils teilweise. Südlich schließt er an den Geltungsbereich des 1984 aufgestellten Bebauungsplanes „Hägmatt I“ an bzw. überlagert diesen im Randbereich. Die Grenzen ergeben sich im Osten durch die vorhandenen Grundstücksgrenzen. Westlich ergibt sich der Geltungsbereich aus der Darstellung im Abgrenzungsplan und im zeichnerischen Teil. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 1,07 ha.

4.2 ÜBERLAGERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HÄGMATT“

Der Bebauungsplan „Brühl“ überlagert im südlichen Randbereich der Grundstücke Flst.Nr. 125 und 126 den rechtsgültigen Bebauungsplan „Hägmatt I“, in dem diese Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen waren. Infolge der Überlagerung gelten hier künftig die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brühl.

4.3 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	**Flächenbezeichnung**	**ha (ca.)**	**% (ca.)**
1	Geltungsbereich	1,07	100
2	Öffentliche Verkehrsfläche	0,18	17
3	Private Grünfläche	0,03	2
4	Fläche für die Landwirtschaft	0,26	24
5	Verkehrsgrünflächen	0,05	5
6	Sonstige Bestandsflächen (Grundstückszufahrt und Versorgung)	0,01	1
7	Nettobauflächen WA	0,54	51

Anz	Gebäudetyp	BGF (ca.)	WE (ca.)	EW (ca.)
9	Einzelhäuser		14	35
9	**Einzelhäuser**		**14**	**35**

Bruttobauland: 0,72 ha
Nettobauland: 0,54 ha
Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 49 P / ha
Durchschnittliche Grundstücksgröße: 600 qm

Die zusätzlich *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Nettobaugrundstücksfläche
0,54 ha x 0,4 GRZ = 0,22 ha x 1,5 (Anrechnung Nebenanlagen)

= 0,3 ha Gesamtversiegelung	0,33 ha
Zuzüglich Verkehrsflächen	0,18 ha
Zuzüglich sonstige Bestandsflächen (Grundstückszufahrt und Versorgung)	0,01 ha
Summe versiegelbare Fläche	**0,52 ha**

HINWEIS

Die Ermittlung der tatsächlich neu versiegelbaren Fläche in der Beschreibung der Umweltbelange kann von dem hier ermittelten Wert abweichen, weil dort die bereits im Bestand versiegelten Flächen abgezogen werden.

4.4 FORSTLICHE BELANGE

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

4.5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Die betroffene Fläche wird gegenwärtig noch landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der Grenzlage zur bestehenden Wohnbebauung wird davon ausgegangen, dass die Planung allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die bestehenden Landwirtschatfsstrukturen hat. Die Erschließung der in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleibenden Flächen innerhalb des Plangebietes wird über die Hasbachstraße und über den Weg „Am Dachsrain“ sichergestellt.

Die Plangebietsfläche ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt, so dass die planerische Entscheidung auch unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange im Grundsatz bereits getroffen ist.

4.6 STRAßENBAULICHE BELANGE

Straßenbauliche Belange im klassifizierten Straßennetz sind nicht betroffen.

4.7 NUTZUNGEN, BEBAUUNG

Das Plangebiet ist noch unbebaut und wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die angrenzenden Nutzungen sind:

- im Norden Landwirtschaft/Grünland
- im Westen Landwirtschaft/Grünland
- im Süden Wohnen
- im Osten Wohnen und Gewerbe

Östlich des Langebaches befindet sich auf dem Grundstück Flst.Nr. 523/19 ein Gewerbebetrieb. Es handelt sich um einen Metallbaubetrieb. Ob sich hieraus ein Nutzungskonflikt ergeben könnte, muss im weiteren Verfahren noch abgeklärt werden.

4.8 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Vorhandene Leitungen der Ver- und Entsorgung sind im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde bzw. sonstiger Versorgungsträger eingetragen.

4.9 ALTLASTEN/BAUGRUND

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, die im Süden an die Hasbachstraße und im Norden an die Talstraße anschließt. Aufgrund der verfügbaren Umrissfläche und der steilen Hanglage ist nur eine einseitige Anbauung der Straße möglich. Der Straßenquerschnitt wird entsprechend auf ein Minimum reduziert mit einer Ausbaubreite von 4,55 m zuzüglich Randsteinen.

Sieben der neun künftigen Baugrundstücke erhalten eine direkte Zufahrt über die neue Erschließungsstraße. Zwei weitere Grundstücke können über die vorhandene und erst 2013 sanierte Gemeindestraße „Am Dachsrain“ erschlossen werden. Die Erschließung ist damit gesichert.

5.2 FUßWEGE

Ein Fußweg ist nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

5.3 STELLPLÄTZE

Öffentliche Stellplätze werden nicht ausgewiesen. Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken herzustellen.

5.4 VERSORGUNG/ENTSORGUNG

5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung kann durch Ergänzung des vorhandenen Netzes sichergestellt werden. Eine Wasserversorgungsleitung DN 100 befindet sich in den vorhandenen Erschließungsstraßen Am Dachsrain und Talstraße. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Für die Ableitung des Schmutzwassers wird eine neue Schmutzwasserleitung gelegt und an das bestehende Leitungsnetz DN 250 in der Talstraße angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die Kläranlage der Stadt Todtnau. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserleitungen mit Durchmesser DN 300 gesammelt und gebietsnah in den östlich verlaufenden Langenbach eingeleitet. Die Entwässerung im Plangebiet „Brühl“ kann an dieses Leitungsnetz angeschlossen werden. Um eine Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird die Errichtung von Retentionszisternen mit einem zwangsentleerten Volumen und gedrosseltem Abfluss festgesetzt.

5.4.4 STROMVERSORGUNG

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

5.4.5 GASVERSORGUNG

Eine Versorgung mit Erdgas ist im Ortsteil Aftersteg nicht vorhanden.

5.4.6 TELEKOMMUNIKATION

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.

6. GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Die Wohnbauentwicklungsfläche umfasst etwa 1,07 ha. Der Flächenumriss wird bestimmt durch die Erschließungsstruktur und die vorhandenen Grundstücksgrenzen.

Vorgaben und Zwangspunkte

Die Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus der vorhandenen Erschließungsstruktur und der Topographie.

Ziele und Grundsätze

⌦ Gute Einbindung in die Topographie
⌦ Wirtschaftlichkeit der Erschließung
⌦ Bedarfsorientiertes Angebot an Bauformen und Flächengrößen
⌦ Berücksichtigung ökologischer Belange

Aufgrund der örtlichen Randlage und mit Rücksicht auf die aufgelockert strukturierte Umgebungsbebauung werden zum Teil etwas größere Grundstücke gebildet. Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei etwa 600 m².

Die Ausweisung von Einzelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.

Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept sieht eine Bebauung des Gebietes mit Einzelhäusern vor. Die Geschossigkeit wird maximal zweigeschossig vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Ortsrandlage, der bestehenden Siedlungsstruktur und der Topografie werden die Grundstücke mit durchschnittlich 600 m² etwas größer gebildet, als dies bei anderen Baugebieten üblicherweise der Fall ist. Der Orientierungswert für die Einwohnerdichte von 50 E/ha für sonstige Gemeinden kann aber dennoch nahezu erreicht werden.

Freiraum

Auf ein gesondertes Freiraumkonzept kann angesichts der dörflichen Randlage des Gebietes verzichtet werden.

6.2 ART DER NUTZUNG

Als Nutzungsart wird für die Wohnbauflächen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Die umliegenden bebauten Grundstücke sind überwiegend durch Wohnnutzung geprägt.

Östlich des Langebaches befindet sich auf dem Grundstück Flst.Nr. 523/19 ein Gewerbebetrieb. Es handelt sich um einen Metallbaubetrieb. Ob sich hieraus ein Nutzungskonflikt ergeben könnte, muss im weiteren Verfahren noch abgeklärt werden.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung von maximalen Traufhöhen festgelegt.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei pro Einzelhaus begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte von ca. 49 E/ha hinausgehende Verdichtung soll mit Rücksicht auf die Umgebungsbebauung und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden.

6.4 BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

8. ERLASS ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN

Die örtlichen Bauvorschriften sollen einen Beitrag zur Einbindung in das ortstypische Erscheinungsbild der Bebauung leisten und gleichzeitig noch ausreichend Spielraum für eine individuelle zeitgemäße Architektur zulassen.

8.1 DACHFORM UND ÄUßERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE

Berücksichtigt werden durch die Festsetzungen mehrere Faktoren: die Außenwirkung des Plangebietes, die gestalterische Qualität des Wohngebiets und die nachbarlichen Belange. Die zulässige Dachneigung orientiert sich im Wesentlichen am Bestand. Danach sind Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 32° und 48° zulässig.

8. 2 EINFRIEDUNGEN

Die Festsetzung soll sicherstellen, dass die Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen hinsichtlich Material und Höhe nicht zu einer Beeinträchtigung des Straßenraumes führen und so die Aufenthaltsqualität auch im öffentlichen Bereich gewahrt bleibt, wobei gleichzeitig eine klare Abgrenzung der privaten Nutzungsbereiche gewährleistet ist.

8.3 GESTALTUNG UND NUTZUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN

Die Festsetzung, dass für die Befestigung von PKW-Stellplätzen nur die Verwendung von Belägen zulässig ist, die das Versickern des Oberflächenwassers dauerhaft und schadlos ermöglichen, bestärkt die Aufenthaltsqualität der Wohnbaugrundstücke. Diesem Ziel dient auch die Festsetzung zur Modellierung der Grundstückfläche.

8.4 AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN

Freileitungen der Stromversorgung oder Telekommunikation stellen eine erhebliche Einschränkung der Gestaltungsqualität in Wohngebieten dar. Mit dem Ausschluss von Freileitungen wird daher sichergestellt, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden.

8.5 ANLAGEN ZUR REGENWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Die Festsetzung zum Einbau von Retentionszisternen soll eine Entlastung des Leitungsnetzes und der Oberflächengewässer von dem auf den Siedlungsflächen anfallenden Regenwasser bewirken.

8.6 ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

Für den Nachweis erforderlicher Stellplätze bei Wohnungen werden erhöhte Anforderungen festgesetzt. Im ländlichen Raum liegt die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen.

Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit 2 PKW pro Haushalt auszugehen. Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Verkehrsprobleme durch den ruhenden Verkehr (Behinderung für Rettungs-, Müll-, Winterdienst etc.) vermieden werden.

Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig als PKW-Stellfläche durch Anlieger in Anspruch genommen wird.

9 ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE (§1A BAUGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ erfolgt nach § 13b BauGB, da der Geltungsbereich unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage in Todtnau- Aftersteg anschließt.
Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB mit einer max. zulässigen Grundfläche von bis zu 10.000 m² wird deutlich unterschritten. Der Planbereich liegt zwischen den Siedlungsflächen der Talstraße, der Hasbachstraße und des Dachsrains. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich hängige Weideflächen. Mit der vorgesehenen Bebauung kann der nördliche Siedlungsrand im Bereich Brühl arrondiert werden. Vorhandene Erschließungsanlagen können genutzt werden.

FFH - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ nicht betroffen. Ebenso sind im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder Landesrecht besteht ebenfalls nicht. Damit entfallen die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Maßgeblich erfolgt der Verlust von einer Weidefläche mit Anteilen an magerem und nassem Grünland mit einer insgesamt mittleren Bedeutung für den Naturhaushalt. Im nördlichen Bereich wird ein Entwässerungsgraben, welcher bisher im Bereich der oberen Talstraße in den Schönnebach entwässert verkürzt und verlegt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wird dieser Bereich als „umgrenzte Fläche welche von der Bebauung freizuhalten ist“ dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Teilflächen des Offenlandbiotopes „Nasswiesen N Aftersteg“ (Biotop- Nr. 181133360056).
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bestehenden Vegetationsstrukturen vollständig überplant.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,07 ha. Abzüglich der Verkehrsfläche von 0,18 ha, 0,05 ha Verkehrsbegleitgrün, 0,26 ha Fläche für Landwirtschaft, 0,03 ha private Grünfläche sowie 0,01 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 0,54 ha.

Die Summe der max. überbau- bzw. versiegelbaren Fläche des Planvorhabenbereiches von ca. 0,33 ha ergibt sich aus einer GRZ von 0,4 zzgl. 50 % Anteil an Nebenanlagen bezogen auf die Nettobaufläche von 0,54 ha.

Die max. zulässige Gesamtversiegelung von 0,52 ha ergibt sich aus den 0,33 ha Flächenversiegelung und –überbauung auf den Baugrundstücken und der unter öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung auf ca. 0,19 ha.

Da die öffentliche Verkehrsfläche/ Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung oder sonstige Flächenversiegelungen mit 0,16 ha bereits innerhalb des Geltungsbereiches bestehen, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf 0,36 ha.

9.1 LAGE IM RAUM UND SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Aftersteg der Stadt Todtnau. Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet im Hochschwarzwald westlich des Feldbergsockels.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.- Nr. 126, 125, 124, 122, 31/1, 903, 90/1, 31/2, 30/7, 89, 88/1, 518/1 und anteilig 123, 518, 88/2 und 121. Der Planbereich schließt unmittelbar an die erschlossene Siedlungsstruktur der Tal- bzw. Hasbachstraße an.

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Natura 2000- Gebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Direkt östlich an das Plangebiet grenzt der Schönenbach als Fließgewässer 2. Ordnung, welcher ebenfalls als Teilfläche des FFH- Gebiets Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal (Schutzgebiets- Nr. 8114311) ausgewiesen ist.

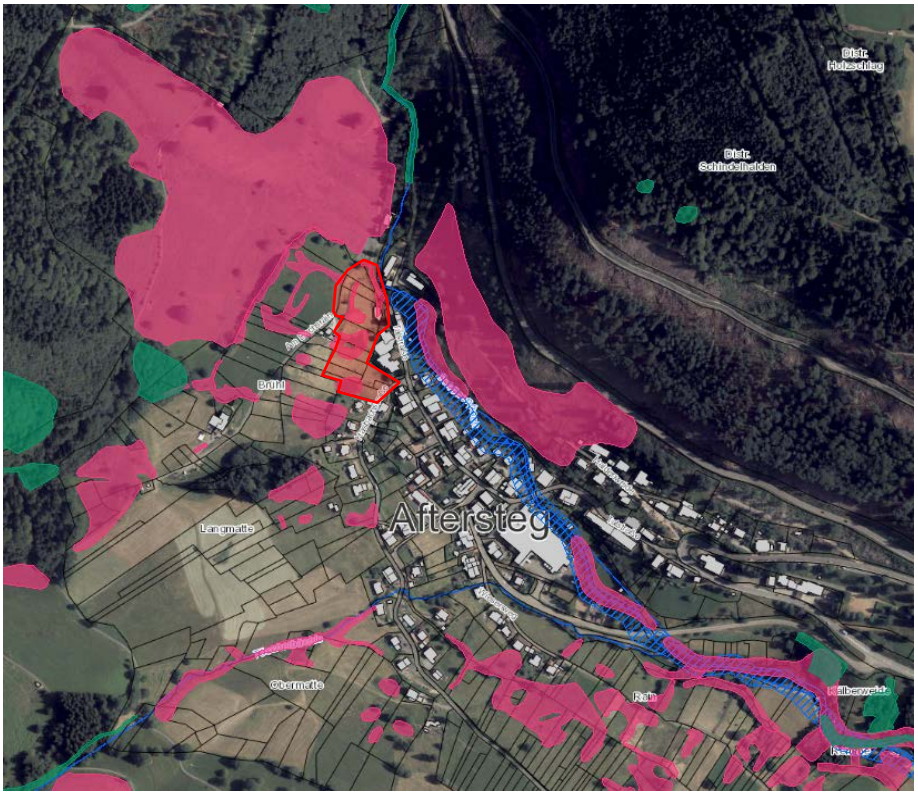

Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot) im Ortsteil Aftersteg der Stadt Todtnau

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ ergeben sich für den Schönenbach keine direkten Beeinträchtigungen. Die Bestandsfläche der Talstraße wird durch den Bebauungsplan ausschließlich baurechtlich gesichert. Die Abstandsfläche von dem Schönenbach zur bestehenden Talstraße wird als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen. Demnach werden auch keine geschützten FFH- LRTs durch das Planvorhaben beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit ist nur für mobile Arten des Gebiets möglich. Für keine der potentiell betroffenen Arten des FFH- Gebiets ist durch das Planvorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bzw. eine Einschränkung der FFH- Schutzziele zu erwarten (vgl. Aussage Zwischenbericht artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“, 22.03.2018, MSc. Biologie E. Böhler & Dipl. Biol. M. Winzer).

Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 2). § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt -, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes. Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßahmen durch die Eingriffe nicht verletzt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Durch das Planvorhaben gehen etwa 0,2 ha des Offenlandbiotopes „Nasswiesen N Aftersteg“ (Biotop- Nr. 181133360056) dauerhaft verloren. Es handelt sich um ein Offenlandbiotop mit mehreren Teilflächen, welches zu 70 % mit etwa 1,3324 ha als Nasswiese basenarmer Standorte angesprochen werden. Das Offenlandbiotop schützt ebenfalls Quellbereiche, naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer mit Ufervegetation, offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze, Trockenmauern und Steinriegel. Im nördlichen Plangebiet wird eine etwa 50 m² große Trockensteinmauer überplant.

Der Verlust von 0,2 ha Nasswiese und 50 m² Trockensteinmauer muss zwingend ausgeglichen werden. Gemäß der Gesetzeslage des Naturschutzgesetzes BW besteht die Verpflichtung Eingriffe in geschützte Biotopflächen im räumlichen und funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist zu beantragen.

Bisher wurden durch die Stadt Todtnau die beiden folgenden Flächen vorgeschlagen:

Flst.- Nr. 131, Gemarkung Aftersteg

Flst.- Nr. 131 ist derzeit durch einen Fichtenbestand, welcher nach §3 LWaldG als Wald gewertet wird, bewachsen. In diesem Wäldchen befindet sich ein sickerfeuchter bis staunasser Untergrund und ein kleiner Bachlauf. Durch eine Waldumwandlung soll vor allem der südliche Teil des Wäldchens als Nasswiese hergestellt werden.
Der forstrechtliche Ausgleich kann über die Anrechnung eines Flächenanteiles „Bannwaldausweisung Todtnau“ erfolgen.

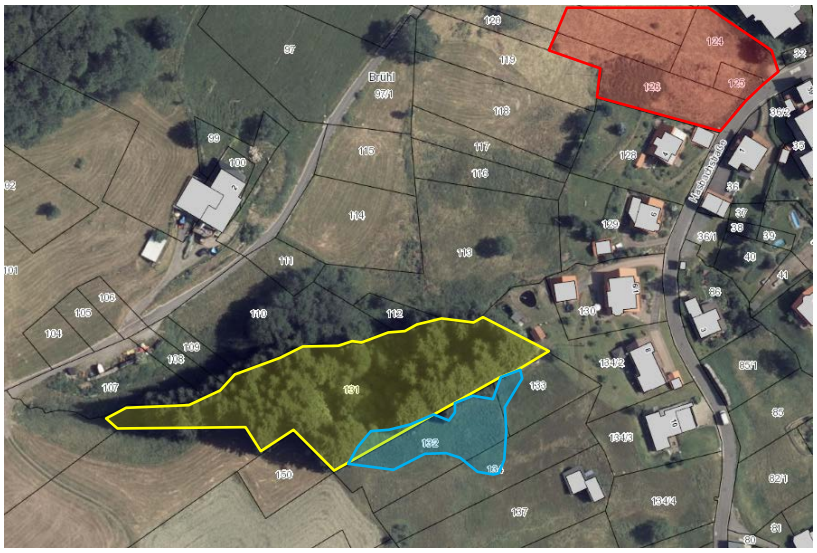

Abbildung 2: Darstellung Wäldchen Flst.- Nr. 131, Gemarkung Aftersteg (gelb), Plangebiet BPlan Brühl (rot), bestehende Nasswiese (blau)

Die Fichten und Gehölze des Wäldchens sind während der Wintermonate zu Roden. Die Fläche kann zukünftig beweidet werden, sollte aber im Spätsommer einen einjährigen Pflegeschnitt erhalten. Der Ausgleich der Nasswiese könnte direkt im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden. Die bestehende Nasswiese ist eine Teilfläche des vom Eingriff betroffenen Offenlandbiotops „Nasswiesen N Aftersteg“. Im südlichen Bereich könnte die bestehende Nasswiese um etwa 0,3 ha erweitert werden.

Flst.- Nr. 966, Gemarkung Präg

Westlich des Hochkopfhauses befindet sich entlang des Weißenbachs der Offenlandbiotop „Nasswiese Weißenbach O Herrenschwand“ (Biotop- Nr. 18133360551). Binnen der letzten Jahre ist der Nasswiesenbereich verbuscht und verbracht, da die Fläche ausschließlich durch 2 Esel des Gasthof Auerhahn bewirtschaftet wurde.

Bereits im Jahr 2002 wurde die Fläche als nährstoffreich und sehr stark mit den Arten des Wirtschaftsgrünlandes durchsetzt beschrieben. Die ehemaligen Kleinseggenriede sind nur zwischen dichtem Strauchbewuchs zu finden.

Als Ausgleichsmaßnahme ohne direkten Raumbezug wird vorgeschlagen, die brachliegende Fläche zukünftig wieder in die Weidebewirtschaftung durch Hinterwälder mit einjährigem Pflegeschnitt zurückzuführen, die Nasswiesenfläche zu reaktivieren, die Biodiversität zu fördern und eine hochwertige Biotopfläche dauerhaft zu erhalten.

Es erfolgt demnach eine ökologisch wichtige Aufwertung des vorhanden Potentials. Der Sumpfbereich westlich der Biotopfläche soll zusätzlich alle 5 Jahre enthurstet werden. Es handelt sich um eine etwa 1,67 ha flächige Nasswiese, welche durch angemessene Pflegemaßnahmen aufgewertet werden könnte.

Abbildung 3: Darstellung Alternativ- Fläche am Hochkopfhaus, Flst.- Nr. 966, bestehender Nasswiesenrest (rosa gestrichelt)

Bezüglich der vorgeschlagenen Ausgleichsflächen für Nasswiesen werden die Stellungnahmen der Unteren Naturschutz- und Forstbehörde erbeten.

Ebenfalls sind 50 m² nach § 30 BNatschG geschützte Trockenmauer im nordöstlichen Plangebiet vom Eingriff durch die Verlegung der neuen Erschließungsstraße betroffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten soll entlang der Talstraße eine Trockenmauer mit einer Grundfläche von mind. 50 m² wieder hergestellt werden.

9.2 ZUSAMMENFASSUNG ARTENRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Im folgenden Kapitel werden die Aussagen des „Artenschutzrechtlichen Zwischenberichtes zum Bebauungsplan Brühl“ der Stadt Todtnau, Gemarkung Aftersteg von M.Sc. Biologie E. Böhler und Dipl. Biol. M. Winzer vom 22.03.2018 *kursiv* dargestellt. Die Zusammenfassungen des Zwischenberichts sind als vorläufige Ergebnisse zu verstehen, da weitere Untersuchungen im Frühjahr 2018 stattfinden:

Bisher wurden zwei methodische Begehungen bezüglich der Avifauna durchgeführt. Im Winter 2018 wurde das Gebiet für eine Übersichtsbegebung und bezüglich nutzbarer Fledermausstrukturen begangen. Weiter Aufnahmen bezüglich der Fauna sind für das Frühjahr 2018 geplant.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus Datenbanken über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor.

AMPHIBIEN

Innerhalb des Eingriffsgebiets können im betroffenen TK25 Quadrant 8113 verbreitungsbedingt die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich innerhalb der Nasswiesenbereiche potentiell nutzbare Landlebensräume sowie Tümpel und Pfützen die als Laich- und oder Aufenthaltsgewässer zumindest für Kleinstgewässer nutzende Arten wie Grasfrosch und Molche genutzt werden könnten. Der Entwässerungsgraben im nördlichen Eingriffsbereich könnte ebenfalls als Leitstruktur während der Wanderung der Tiere genutzt werden und bietet damit potentiellen Lebensraum an. Südlich angrenzend zum Plangebiet auf Flurstück 134/2 findet sich ein Gartenteich der ebenfalls von den potentiell vorkommenden Amphibien genutzt werden könnte. Methodische Begehungen fanden bisher noch nicht statt, sind für das Frühjahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine weiteren Aussagen bezüglich der Amphibien gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

REPTILIEN

Innerhalb des Eingriffsbereiches findet sich nördlich entlang der Talstraße eine Trockenmauer, die teilweise mit niedrigen Sträuchern bewachsen ist und in eine Wegböschung übergeht. Zudem sind am für den Abbruch vorgesehenen landwirtschaftlichen Gebäude Ablagerungen von Baumaterialen in Form von Blechen vorhanden. Diese Bereiche können von den verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien als Sonnenplätze genutzt werden und bieten ebenfalls Versteckmöglichkeiten an. Überwinterungen im Bereich der Trockenmauern sind ebenfalls nicht auszuschließen. Ein wenn auch sporadisches Vorkommen der Feuchtlebensräume präferierenden Ringelnatter kann in den Bereichen der Nasswiesen und des Entwässerungsgrabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unmittelbar östlich angrenzend zum Plangebiet findet sich auf Flurstück 90/2 ebenfalls eine Trockenmauer die von den verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien genutzt werden könnte. Diese Trockenmauer verläuft teilweise auch innerhalb des Eingriffsbereiches und ist durch den Bebauungsplan überplant. Methodische Begehungen fanden bisher noch nicht statt, sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine weiteren Aussagen bezüglich der Reptilien bzw. nötiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahem bzw. Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

VÖGEL

Während der 2 Begehungen im Jahr 2017 konnten bisher insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Arten der Siedlungsbereiche und den Luftraum um Aftersteg nutzenden Greifvogelarten. Die Hauptnutzungsbereiche der Avifauna fielen hauptsächlich auf eine Gehölzreihe östlich des Plangebietes und die südlich des Planbereiches liegenden Gartenbereiche. Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten auch die Bachstelze und Hausrotschwanz nachgewiesen werden. Da diese Arten an Gebäuden oder auch am Boden brüten, sind in dieser Hinsicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bieten durch die Kronenstruktur Bruthabitat und Sitzwarten für die im Gebiet angetroffen siedlungsadaptierten Arten an. Ebenfalls kann eine Nutzung des abzubrechenden Gebäudes durch Hausrotschwanz oder Bachstelze nicht ausgeschlossen werden. Zwar konnten bei der Begehung am Gebäude selbst keine Nester festgestellt werden, jedoch konnte das Gebäude nur von außen begutachtet werden, sodass Nester im Innenbereich daher nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der bisherigen Untersuchungen bezüglich der Avifauna kann eine Besiedelung des abzubrechenden Gebäudes und der Einzelbäume im Plangebiet somit nicht ausgeschlossen werden. Da eingriffsbedingt alle Einzelbäume und ein landwirtschaftlich genutzter Schuppen gerodet bzw. abgebrochen werden muss, sind, um ein eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Rodungs- und Abbruchfristen außerhalb der Bruttätigkeiten einzuhalten.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- *Die Gehölze und das abzubrechende Wirtschaftsgebäude müssen außerhalb der Brutperiode, also von Oktober bis Ende Februar bzw. Dezember bis Ende Februar (siehe Kapitel 7) entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.*
- *Um Gefährdungen der bisher nachgewiesenen Bodenbrüter (Bachstelze) auszuschließen sind die Wiesenbereiche vor Eingriffsbeginn so zu entwerten, dass keine Bodenbruten mehr stattfinden können. Die oberflächlich vorhandene Krautschicht muss im Winter vor Eingriffsbeginn so entfernt werden, dass keine Krautschicht und damit auch keine Versteckmöglichkeiten mehr entstehen können.*

Zwar werden der vorkommenden Avifauna durch Abbruch des Gebäudes und der Rodungen Nistmöglichkeiten entzogen, da in den umliegenden Bereichen jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von Einzelbäumen und Gebäuden vorhanden sind, werden soweit nach derzeitigem Kenntnisstand ersichtlich keine künstlichen Nisthilfen als nötig erachtet. Zudem werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 8 Einzelbäume gepflanzt und eine Private Grünfläche ausgewiesen.

Auf der Grundlage der bisher durchgeführten 2 Geländebegehungen sowie der vorliegenden Einschätzung kann eine Verletzung der Verbotstatbestände bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden. Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen weitere Geländeaufnahmen zur methodischen Erfassung der Vogelfauna.

FLEDERMÄUSE

Aufgrund eigener Erhebungen zu einem Bauvorhaben in Todtnau und der Verbreitungskarten der LUBW könnten potentiell 13 Arten im Eingriffsbereich vorkommen, welche im Rahmen einer Habitatbezogenen Potentialanalyse auf ihre Betroffenheit abgeprüft werden.

Der Eingriffsbereich bietet potentiellen Sommer - Lebensraum für Gebäudebewohnende Arten und ist als Jagdgebiet geeignet. Die Einzelbäume innerhalb des Eingriffsbereiches bieten noch keine für Fledermäuse relevanten Strukturen an. Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude kann ebenfalls im Sommer von Fledermäusen als Quartierplatz genutzt werden. Überwinterungen werden zwar aufgrund der nicht frostfreien Gebäudebeschaffenheit (Wand aus Brettern mit Ritzen) als unwahrscheinlich angesehen, können momentan, aufgrund der zwar geplanten jedoch noch nicht durchgeführten Begehung des Gebäudes und damit nicht eindeutig anschließbaren Vorkommens eines Kellerbereiches, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher müssen die Innenbereiche vor Abbruch des Gebäudes noch einmal untersucht werden. Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine linearen Gehölzstrukturen die als Raumorientierung dienen könnten. Der westlich angrenzende Schönenbach mit Gehölzgalerie bietet jedoch eine lineare Struktur zu Raumorientierung an. Da in diesem Bereich keine Beeinträchtigungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen, sind keine erheblichen Beinträchtigen zu erwarten. Für die potentiell vorkommenden Arten besteht teilweise eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer und Zwischenquartieren durch den Abbruch des Wirtschaftsgebäudes.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch den geplanten Abbruch zu vermeiden, müssen vorbehaltlich einer Untersuchung des Innenraumes des Gebäudes zeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Durch das Einhalten der Rodungsfrist innerhalb der Wintermonate (Dezember bis Ende Februar) kann, unter Vorbehalt der Untersuchung des Innenraumes, für die Fledermausarten eine Beeinträchtigung vermieden werden. Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch auszugleichen sollten Quartierkästen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden montiert werden.

9.3 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Das Plangebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich nicht nur auf den ausgewiesenen Vorhabenbereich. Die folgenden Biotoptypen wurden am 26.07.2016 erhoben.

Der Großteil des Plangebiets besteht aus eine beweideten Grünlandfläche, welche sich aus fetten, mageren und feuchten bis nassen Bereichen zusammensetzt. Die Fettweidenbereiche sind durch die Arten Rotklee, Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Stumpfblättriger Ampfer, Straußgras, Knäuelgras, Weidelgras, Sauerampfer, Honiggras, Spitzwegerich, Rotschwingel und Wiesen- Rispengras charakterisiert. Im mageren Bereich treten zusätzlich die Arten Frauenmantel, Ruchgras, Mausohr- Habichtskraut, Kleiner Sauerampfer, Breitwegerich, Gamander- Ehrenpreis, Ferkelkraut, Weißklee, und Flockenblume mit auf. Die sickerfeuchten bis nassen Bereiche weisen mit Sump- Hornkraut, Spitzblütige Binse, Flatter- Binse, Wald- Simse, Kissen- Segge, Mädesüß, cf. Sumpf- Pippau, Engelwurz, Sumpfdotterblume, Hasensegge, Wald- Frauenfarn, Milzkraut, Pfennigkraut, Schlangen- Knöterich, Eisenhutblättriger Hahnenfuß, Lichtnelke und Braune Segge das Artenspektrum von Nasswiesen auf.

Im Jahr 1999 wurde die Biotoptypenkartierung für das Offenlandbiotop „Nasswiesen N Aftersteg“ mit mehreren Teilflächen erhoben. Im Rahmen der Geländekartierung im Juli 2016 wurden insgesamt 0,2 ha Nasswiese kartiert.

Im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich befinden sich Trockenmauern, welche ebenfalls Bestandteil des Offenlandbiotopes sind. Der Verlust der nach §30 BNatSchG geschützte Lebensräume muss ersetzt werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich vereinzelt 7 Bäume und wenige Sträucher (Bergahorn und Hundsrose).

Mit der bestehenden Verkehrsflächen und Gebäuden befinden sich auch bereits versiegelte Flächen im Plangebiet.

Durch die Realisierung des Planvorhabens werden 1,07 ha Fläche überplant. Abzüglich der Verkehrsfläche von 0,18 ha, 0,05 ha Verkehrsbegleitgrün, 0,26 ha Fläche für Landwirtschaft, 0,03 ha private Grünfläche sowie 0,01 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 0,54 ha.

Die Summe der max. überbau- bzw. versiegelbaren Fläche des Planvorhabenbereiches von ca. 0,33 ha ergibt sich aus einer GRZ von 0,4 zzgl. 50 % Anteil an Nebenanlagen bezogen auf die Nettobaufläche von 0,54 ha. Die max. zulässige Gesamtversiegelung bezieht sich unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsfläche und der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung auf 0,52 ha. Durch das Planvorhaben gehen 50 m² nach § 30 BNatschG geschützte Trockenmauer im nordöstlichen Plangebiet und etwa 0,2 ha nach §30 BNatSchG geschützte Nasswiese verloren. Für den Ausgleich der Nasswiese wurden Flächen vorgeschlagen, welche im Entwurf planrechtlich dargestellt werden sollen. Nach Beendigung der Bauarbeiten soll entlang der Talstraße eine Trockenmauer mit einer Grundfläche von mind. 50 m² wieder hergestellt werden.

Da die öffentliche Verkehrsfläche/ Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung oder sonstige Flächenversiegelungen mit 0,16 ha bereits innerhalb des Geltungsbereiches bestehen, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf 0,36 ha.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Die Bebauung durch Wohngebäude und Nebenanlagen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Böschungssicherungen sind vorzugsweise aus Natursteinen herzustellen. Der bestehende Entwässerungsgraben wird nicht verdolt sondern als Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets umgeleitet. Es können 3 von 7 Einzelbäumen durch eine Pflanzbindung erhalten werden.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich. Des Weiteren erfolgt der Ausgleich von 0,2 ha Nasswiesen und 50 m² Trockenmauer welche als Teilkompensation der Eingriffe im Plangebiet erfolgen. Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich.

9.4 SCHUTZGUT BODEN

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb der wenig verwitterten Glazialsedimente der würmeiszeitlichen Schwarzwaldvergletscherung. Als bodenkundliche Einheit wird eine Braunerde bis podsolige Braunerde aus Fließerden, Moränensediment und Hangschutt angegeben.

Das Plangebiet befindet sich in einer mäßig stark geneigten Hanglage und ist punktuell durch eine Quellengley- Braunerde und sonstige vernässte Bereiche charakterisiert.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 4: Darstellung der Bodenfunktionen einer Braunerde bis podsoligen Braunerde, a23 nach LUBW

Die betroffenen weisen Böden eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auf. Als Standort für die naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht.

Durch die zusätzliche Überbauung bzw. Flächenversiegelung von max. 0,36 ha erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Insgesamt entstehen durch die Flächenversiegelung geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Die Befestigung von Zufahrten, Fußwegen und Terrassenflächen ist mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen.

Im südwestlichen Geltungsbereich wird eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Diese wird zukünftig ebenfalls als Weidegrünland genutzt. Keller sind grundsätzlich wasserdicht auszubilden (z.B. mit einer Weißen oder Schwarzen Wanne).

Eine Kompensation oder eine weitere Vermeidung und Minimierung der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe durch den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf einer Fläche von 0,36 ha ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

9.5 SCHUTZGUT GRUNDWASSER

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschlagsmengen von ca. 1.250 mm pro Jahr als mittel bis hoch einzustufen. Durch die vorhandenen hydrogeographischen Bedingungen (Lage Plangebiet innerhalb der grundwassergeringleitenden quartären Becken- und Moränensedimente) ergibt sich eher geringe bis mittlere Grundwasserergiebigkeit bzw. Grundwasserleitfunktionen für das Plangebiet.

Konkrete Aussagen zum Grundwasserflurabstand können hier nicht gemacht werden. Aufgrund der Hang- bzw. Kuppenlage und aufgrund der vernässten Bereiche ist punktuell mit Hangschichtwassern oder Hangquellen zu rechnen.

Im Umfeld von Aftersteg befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete. Diese weisen jedoch einen Abstand von mindestens 250 m zum Plangebiet auf. Eine mögliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

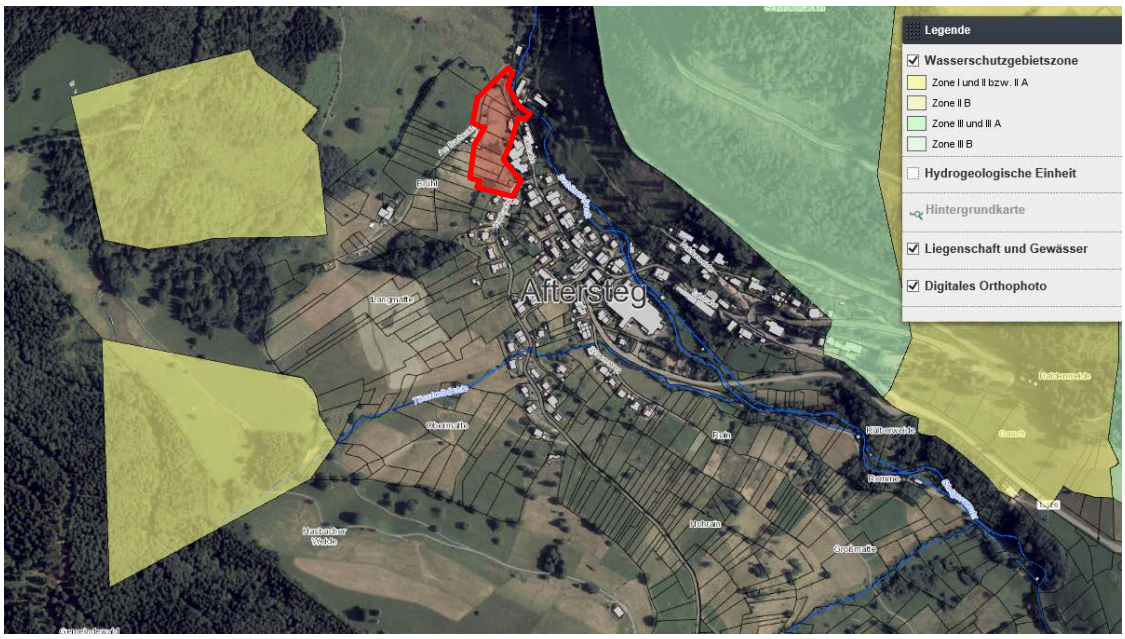

Abbildung 5: Darstellung des Plangebiets (rot) im Ortsteil Aftersteg in Bezug zu den angrenzenden Wasserschutzgebieten „WSG 113 Todtnau Aftersteg: Töschelquellen 1+2“, „WSG 111 Todtnau Aftersteg: Brühlquellen 1+2“ und WSG 108 Todtnau Aftersteg: Knappenquelle.

Insgesamt ist dem Grundwasservorkommen im Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser beizumessen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung wird analog zur Bedeutung ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Als Vorbelastung für das Schutzgut Grundwasser sind die bereits versiegelten Flächen anzuzeigen.

Durch die Realisierung des Planvorhabens können im Plangebiet maximal 0,52 ha durch Wohnbauten und Verkehrsfläche versiegelt werden. Bisher besteht im Plangebiet eine Flächenversiegelung von etwa 0,16 ha, sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf insgesamt ca. 0,36 ha beschränkt.

Insgesamt entstehen durch die Flächenversiegelung und die dadurch bedingte Verringerung der Grundwasserneubildung etwa geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Befestigung von Zufahrten, Fußwegen und Terrassenflächen ist mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen und Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten zu vermeiden.

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und-pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 1,0 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird. Im südwestlichen Geltungsbereich wird eine Fläche für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Diese wird zukünftig ebenfalls als Weidegrünland genutzt. Keller sind grundsätzlich wasserdicht auszubilden (z.B. mit einer Weißen oder Schwarzen Wanne).

Insgesamt entstehen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

9.6 SCHUTZGUT OBERFLÄCHENWASSER

Östlich des Plangebiets verläuft mit dem „Schönenbach“ (Gewässer ID 11.476) ein Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der Schönenbach verläuft unmittelbar an der nordöstlich Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes „Brühl“. Die Uferbereiche sind in diesem Abschnitt befestigt und die Böschung mit einer mesophytischen Saumvegetation, Gehölzen bzw. im südlichen Bereich mit einer Gehölzgalerie aus Esche, Bergahorn, Holunder und Birke bewachsen. Auf Flst.- Nr. 518/1 ist ein Wasserkraftwerk angeschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ ergeben sich für den Schönenbach keine direkten Beeinträchtigungen. Die Bestandsfläche der Talstraße wird durch den Bebauungsplan ausschließlich baurechtlich gesichert. Die Abstandsfläche von dem Schönenbach zur bestehenden Talstraße wird als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen.

Abbildung 6: Darstellung des Plangebiets (rot), Schönenbach im Bild rechts dargestellt, Entwässerungsgraben (hellblau), Verlegung Entwässerungsgraben (hellblau gestrichelt entfällt), Neuverlegung Entwässerungsgraben (violett).

Im Plangebiet selbst verläuft ein Entwässerungsgraben von Westen nach Norden, welcher temporär (v.a. nach Regenereignissen) wasserführend ist. Das Sohlsubstrat ist eher kiesig bis sandig. Der Graben verläuft parallel zu den Höhenlinien und entwässert derzeit in den Regenwasserkanal der Talstraße. Der Entwässerungsgraben ist nicht im a AWGN (Amtliches Digitales Wasserwirtschaftliches Gewässernetz, vgl. LUBW Kartendienst) aufgelistet, sodass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und kein Gewässerrandstreifen nach WHG oder WG erforderlich ist. Dennoch wird der Entwässerungsgraben mit Uferbereich als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, umgrenzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB).

Durch die Realisierung des Planvorhabens wird der bestehende Entwässerungsgraben offen verlegt. Insgesamt entsteht durch die Verlegung des Entwässerungsgrabens und die dadurch bedingte Verkürzung der offenen Wasserfläche um ca. 50 m eine geringe bis mittlerer Beeinträchtigung für das Schutzgut Oberflächenwasser.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird der Querungsbereich des Entwässerungsgrabens zwischen den Häusern als Fläche, welche von der Bebauung freizuhalten ist ausgewiesen. Des Weiteren sind Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten zu vermeiden.

Insgesamt entstehen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

9.7 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches im Hochschwarzwald beeinflusst. Der Vorhabenbereich liegt auf einer Höhe von ca. 820 m ü.NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 6° C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 1.100 mm/ Jahr. Lokale Berg- und Talwindsysteme bestehen im Plangebiet nicht. Im Vorhabenbereich sind allenfalls durch die Nasswiesenbestände und Einzelbäume kleinklimatisch wirksame Vegetationsbestände vorhanden. Den trockeneren Grünlandflächen ist nur eine geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung zuzuordnen. Die Frischluftzufuhr verläuft wahrscheinlich über den Langenbach.

Als Vorbelastungen für das Lokalklima sind allenfalls die versiegelten und überbauten Bereiche der in der Umgebung mit den entsprechenden Überhitzungserscheinungen zu nennen. Aufgrund des geringen Flächenanteils der versiegelten Flächen im Verhältnis zu den ausgedehnten Grünland- und Waldflächen in der Umgebung sind diese jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Durch die Realisierung des Planvorhabens können im Plangebiet maximal 0,52 ha durch Wohnbauten und eine öffentliche Verkehrsfläche versiegelt werden. Bisher besteht im Plangebiet eine Flächenversiegelung von etwa 0,16 ha, so dass sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf insgesamt ca. 0,36 ha beschränkt.

Insgesamt entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft durch die Zunahme von Überhitzungserscheinungen auf befestigten bzw. bebauten Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Die Bebauung durch Wohngebäude und Nebenanlagen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es können 3 von 7 Einzelbäumen durch eine Pflanzbindung erhalten werden. Ebenfalls werden öffentliche, privaten und landwirtschaftliche Grünflächen ausgewiesen.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

9.8 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Aftersteg auf einer nach Süden leicht abfallenden Hangfläche. Die Fläche wird derzeit als Weideland genutzt und stellt eine Baulücke zwischen den beidseits angrenzenden bereits bebauten Siedlungsflächen dar. In den Randbereichen ist das Plangebiet bereits bebaut (Nebengebäude, Schuppen). Auf der Baufläche befinden sich nur wenige Bäume und Sträucher als landschaftsbildprägende Strukturen. Charakteristisch für die Abgrenzung von Weideflächen befinden sich im Plangebiet zwei Trockenmauern. Das Plangebiet besitzt insgesamt eine geringe bis mittlerer Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortschaftsbild. Im Gebiet erfolgt, mit Ausnahme der Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraßen durch Spaziergänger/Radfahrer, keine Erholungsnutzung.

Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes entstehen durch den Verlust der Weidefläche sowie durch die Bebauung des bislang offenen Raums im nordwestlichen Ortsteil von Aftersteg. Die geplante Baufläche schließt an die vorhandene Straße an und schließt die dortige Baulücke. Die Beeinträchtigungen für das Landschafts- bzw. Ortsbild sind als gering bis mittel zu beurteilen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Die Bebauung durch Wohngebäude und Nebenanlagen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Durch die Realisierung des Planvorhabens können im Plangebiet maximal 0,52 ha durch Wohnbauten und Verkehrsfläche versiegelt werden. Bisher besteht im Plangebiet eine Flächenversiegelung von etwa 0,16 ha, sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf insgesamt ca. 0,36 ha beschränkt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Die Bebauung durch Wohngebäude und Nebenanlagen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es können 3 von 7 Einzelbäumen durch eine Pflanzbindung erhalten werden. Ebenfalls werden öffentliche, privaten und landwirtschaftliche Grünflächen ausgewiesen.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

8. KOSTEN

Die geplante Bebauung erfordert zusätzliche Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum. Dazu gehören die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung sowie der Straßenbau. Eine Kostenschätzung hierzu liegt noch nicht vor.

10. REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Umlegung dienen. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke werden durch die Todtnauer Grundstücks- und Erschließungs-GmbH als Erschließungsträger erworben. Der Erschließungsträger übernimmt die Kosten der Erschließung und Baureifmachung. Auf die Möglichkeit eines Enteignungsverfahrens wird hingewiesen.

TODTNAU, DEN

Andreas Wießner
Bürgermeister

aufgestellt:
Wehr, den 22.03.2018
GEO*plan*

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

Verfasser Umweltbeitrag:
Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz,
Landschaftsplaner

Stadt Todtnau, Gemarkung Aftersteg

BEBAUUNGSPLAN „BRÜHL“

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Zwischenbericht

Stand: 22.03.2018

Bearbeitung: M.Sc. Biologie E. Böhler und Dipl. Biol. M. Winzer

Auftraggeber:

Stadt Todtnau
Rathausplatz 1
79674 Todtnau

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 2

2 Untersuchungsgebiet 4

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands 5

4 Reptilien 7
4.1 Bestand 7
4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 7
4.3 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen 8
4.4 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis 8

5 Amphibien 8
5.1 Bestand 8
5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 9
5.3 Ausgleichsmaßnahmen 9
5.4 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis 9

6 Vögel 10
6.1 Bestand und Auswirkungen 10
6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 11
6.3 Ausgleichsmaßnahmen 12
6.4 Prüfung der Verbotstatbestände 12
6.5 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis 13

7 Fledermäuse 14
7.1 Bestand 14
7.2 Potentialanalyse 15
7.3 Auswirkungen 20
7.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 20
7.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen 21
7.6 Prüfung der Verbotstatbestände 21
7.7 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis 22

8 Einzelarten des benachbarten FFH-Gebietes 23

9 Literatur 25

1 Anlass

Planvorhaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ erfolgt nach § 13b BauGB, da der Geltungsbereich unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage in Todtnau-Aftersteg anschließt.

Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB mit einer max. zulässigen Grundfläche von bis zu 10.000 m² wird deutlich unterschritten. Der Planbereich liegt zwischen den Siedlungsflächen der Talstraße, der Hasbachstraße und des Dachsrains. Westlich des Geltungsbereiches befinden sich Weideflächen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Ortsteils Aftersteg der Stadt Todtnau. Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet im Hochschwarzwald westlich des Feldbergsockels.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.- Nr. 126, 125, 124, 122, 31/1, 903, 90/1, 31/2, 30/7, 89, 88/1, 518/1 und anteilig 123, 518, 88/2 und 121. Der Planbereich schließt unmittelbar an die erschlossene Siedlungsstruktur der Tal- bzw. Hasbachstraße an.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

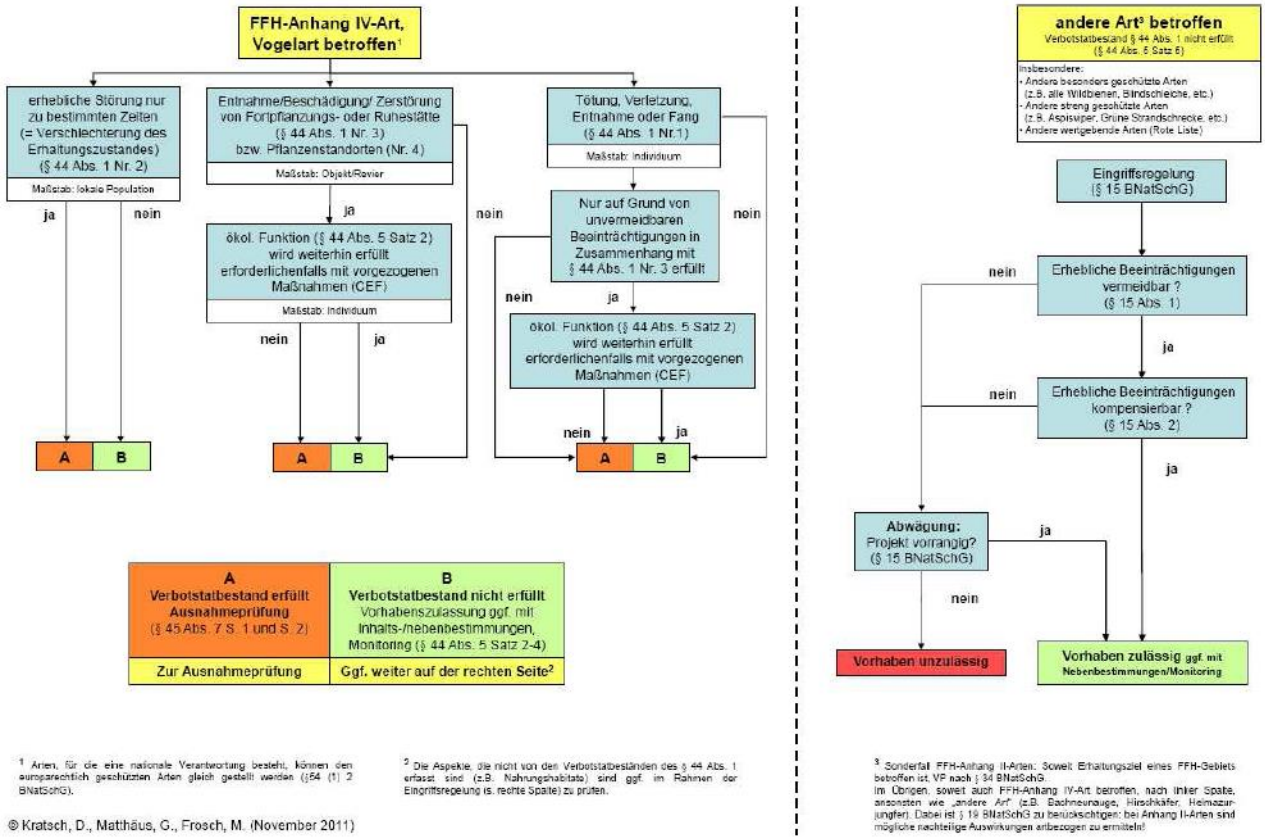

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Schutzgebiete

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Natura 2000- Gebiete sind im Plangebiet nicht *ausgewiesen*. Direkt östlich an das Plangebiet grenzt der Schönenbach als Fließgewässer 2. Ordnung, welcher ebenfalls als Teilfläche des FFH- Gebiets Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal (Schutzgebiets- Nr. 8114311) ausgewiesen ist.

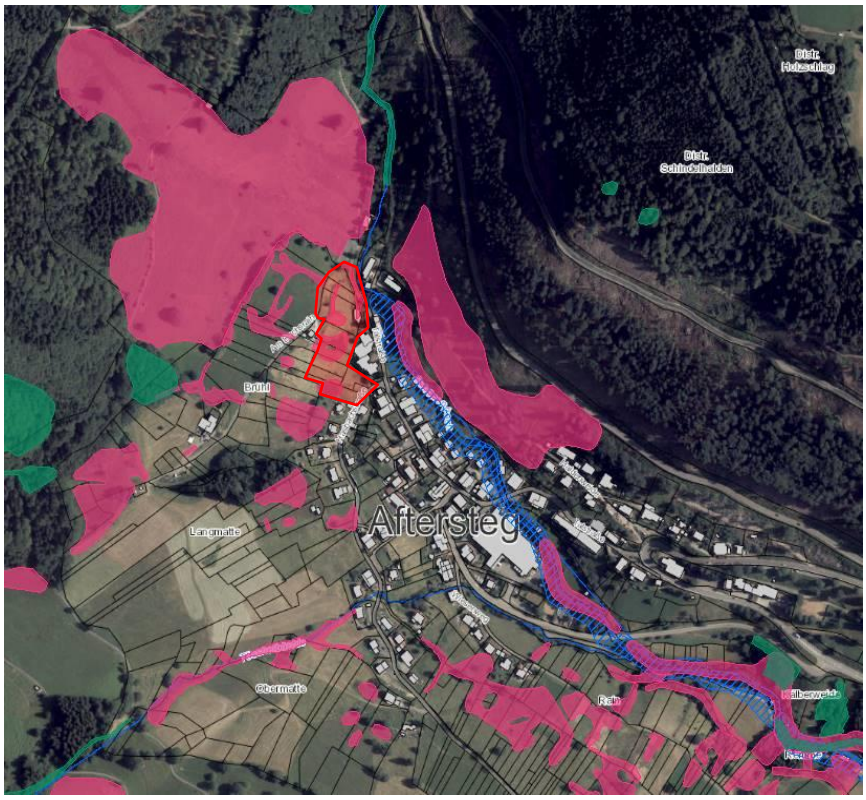

Abbildung 2: Lage des Eingriffsbereiches (rot) in Relation zu den Biotopen und dem FFH Gebiet innerhalb und außerhalb des Plangebietes

Natura 2000

Unmittelbar westlich des Plangebietes findet sich, das FFH – Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Brühl“ ergeben sich für den Schönenbach keine direkten Beeinträchtigungen. Die Bestandsfläche der Talstraße wird durch den Bebauungsplan ausschließlich baurechtlich gesichert. Die Abstandsfläche von dem Schönenbach zur bestehenden Talstraße wird als Verkehrsgrünfläche ausgewiesen. Demnach werden auch keine geschützten FFH-LRTs durch das Planvorhaben beeinträchtigt.

Aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich werden jedoch mobile Arten des FFH Gebietes im Rahmen dieser Einschätzung abgeprüft.

Biosphären-gebiet

Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt -, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts und Erholungsraumes. Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der Vermeidungs und Minimierungsmaßahmen durch die Eingriffe nicht verletzt.

Naturpark

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von Baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Biotope

Durch das Planvorhaben werden etwa 0,2 ha des Offenlandbiotopes „Nasswiesen N Aftersteg“ (Biotop- Nr. 181133360056) dauerhaft zerstört. Es handelt sich um ein Offenlandbiotop mit mehreren Teilflächen, welches zu 70 % mit etwa 1,3324 ha als Nasswiese basenarmer Standorte angesprochen werden kann. Das Offenlandbiotop schützt ebenfalls Quellbereiche, naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer mit Ufervegetation, offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze, Trockenmauern und Steinriegel. Im nördlichen Plangebiet wird eine etwa 30 m lange Trockensteinmauer überplant die dem Biotop zugeordnet ist.

Ergebnis

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen.

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich, stimmig und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile verfestigt, wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Methodik

Derzeit wurden zwei methodische Begehungen bezüglich der Avifauna durchgeführt. Im Winter 2018 wurde das Gebiet für eine Übersichtsbegebung und bezüglich nutzbarer Fledermausstrukturen begangen. Weiter Aufnahmen bezüglich der Fauna sind für das Frühjahr 2018 geplant.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus Datenbanken über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor.

Reptilien

Im Plangebiet befinden sich Strukturen, die potentiell durch Reptilien als Ganzjahreshabitate nutzbar wären. Es sind Trockenmauern und Baumaterialablagerungen vorhanden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe Reptilien ist daher erforderlich.

Amphibien

Innerhalb des Planbereichs sind für Amphibien potentiell nutzbare Strukturen in Form von Nasswiesen, in denen sich Tümpel und Pfützen die als Laich- und Aufenthaltsgewässer genutzt werden könnten, vorhanden. Zudem findet sich ein Entwässerungsgraben der während der saisonalen Wanderung als Leitlinie genutzt werden könnte. Ebenfalls findet sich südlich angrenzend ein Gartenteich der nutzbar wäre. In den angrenzenden Wäldern sind Überwinterungshabitate möglich.

Es werden daher artenschutzrechtliche Aussagen zur Artengruppe der Amphibien notwendig.

Avifauna

Das Eingriffsgebiet erfüllt Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der Siedlungsbereiche und Waldbereiche sowie für die großräumig den gesamten Luftraum nutzenden Greifvögel. Bisher wurden 2 Begehungen während der Brutperiode durchgeführt und potentielle Habitate erfasst.

Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Avifauna kann daher nicht verzichtet werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets findet sich ein vermutlich als Landwirtschaftlicher Lagerraum genutzter Schuppen. Dieser ist einfliegbar und kann als Sommer- und Zwischenquartiere potentiell durch Fledermäuse genutzt werden. Die Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bieten keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen an.

Daher sind artenschutzrechtliche Aussagen zur Fledermausfauna notwendig.

Weitere Arten

Laut Standartdatenbogen des östlich unmittelbar angrenzenden FFH Gebiets sind dort weitere mobile Arten des Anhangs II und IV der FFH- Richtlinie vertreten und daher ebenfalls abzuprüfen.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
31.03.2017	08:00 – 9.30 Uhr	Übersichtbegehung, Kartierung Vögel	Sonnig, ≥22 °C
22.05.2017	08:00 – 09:00 Uhr	Kartierung Vögel	Sonnig, ≥14 °C
22.02.2018	16:15 – 17:00 Uhr	Begehung Fledermausstrukturen	Bewölkt ca. -5 °C

4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand

Laut TK 25 Quadranten der LUBW können im betroffenen Quadranten 8113 Zauneidechsen, Waldeidechsen, Blindschleiche, Schlingnatter, Ringelnatter und Kreuzotter potentiell vorkommen.

Innerhalb des Eingriffsbereiches findet sich nördlich entlang der Talstraße eine Trockenmauer, die teilweise mit niedrigen Sträuchern bewachsen ist und in eine Wegböschung übergeht. Zudem sind am für den Abbruch vorgesehenen landwirtschaftlichen Gebäude Ablagerungen von Baumaterialen in Form von Blechen vorhanden. Diese Bereiche können von den verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien als Sonnenplätze genutzt werden und bieten ebenfalls Versteckmöglichkeiten an. Überwinterungen im Bereich der Trockenmauern sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ein wenn auch sporadisches Vorkommen der Feuchtlebensräume präferierenden Ringelnatter kann in den Bereichen der Nasswiesen und des Entwässerungsgrabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unmittelbar östlich angrenzend zum Plangebiet findet sich auf Flurstück 90/2 ebenfalls eine Trockenmauer die von den verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien genutzt werden könnte. Diese Trockenmauer verläuft teilweise auch innerhalb des Eingriffsbereiches und ist durch den Bebauungsplan überplant.

Methodische Begehungen fanden bisher noch nicht statt, sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine weiteren Aussagen bezüglich der Reptilien gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Tabelle 2: Schutzstatus potentiell vorkommender Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV	s	V	V
Waldeidechse	*Zootoca vivipara*		b	*	*
Blindschleiche	*Anguis fragilis*		b	*	*
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	IV	s	3	3
Ringelnatter	*Natrix natrix*		b	V	3
Kreuzotter	*Vipera berus*		b	2	2

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.
Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010. b: besonders geschützt; s: streng geschützt
Rote Liste: *= nicht gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet; 3=gefährdet

4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Weiter Untersuchungen sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine Aussagen bezüglich der Reptilien zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

4.3 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Weiter Untersuchungen sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine Aussagen bezüglich der Reptilien zu Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

4.4 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis

Ergebnis

Innerhalb des Eingriffsbereiches findet sich nördlich entlang der Talstraße eine Trockenmauer die teilweise mit niedrigen Sträuchern bewachsen ist und in eine Wegböschung übergeht. Zudem sind am für den Abbruch vorgesehenen landwirtschaftlichen Gebäude Ablagerungen von Baumaterialen in Form von Blechen vorhanden. Diese Bereiche können von den verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien als Sonnenplätze genutzt werden und bieten ebenfalls Versteckmöglichkeiten an. Überwinterungen im Bereich der Trockenmauern sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ein wenn auch sporadisches Vorkommen der Feuchtlebensräume präferierenden Ringelnatter kann in den Bereichen der Nasswiesen und des Entwässerungsgrabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unmittelbar östlich angrenzend zum Plangebiet findet sich auf Flurstück 90/2 ebenfalls eine Trockenmauer die von den verbreitungsbedingt vorkommenden Reptilien genutzt werden könnte. Diese Trockenmauer verläuft teilweise auch innerhalb des Eingriffsbereiches und ist durch den Bebauungsplan überplant.

Methodische Begehungen fanden bisher noch nicht statt, sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine weiteren Aussagen bezüglich der Reptilien bzw. nötiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahem bzw. Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

5 Amphibien

5.1 Bestand

Bestand

Innerhalb des Eingriffsgebiets können im betroffenen TK25 Quadrant 8113 verbreitungsbedingt die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich innerhalb der Nasswiesenbereiche potentiell nutzbare Landlebensräume sowie Tümpel und Pfützen die als Laich- und oder Aufenthaltsgewässer zumindest für Kleinstgewässer nutzende Arten wie Grasfrosch und Molche genutzt werden könnten. Der Entwässerungsgraben im nördlichen Eingriffsbereich könnte ebenfalls als Leitstruktur während der Wanderung der Tiere genutzt werden und bietet damit potentiellen Lebensraum an.

Südlich angrenzend zum Plangebiet auf Flurstück 134/2 findet sich ein Gartenteich der ebenfalls von den potentiell vorkommenden Amphibien genutzt werden könnte.

Methodische Begehungen fanden bisher noch nicht statt, sind für das Frühjahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine weiteren Aussagen bezüglich der Amphibien gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Tabelle 3 Schutzstatus der verbreitungsbedingt vorkommenden Amphibien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Grasfrosch	*Rana temporaria*	V	b	*	V
Erdkröte	*Bufo bufo*		b	*	V
Bergmolch	*Triturus alpestris*		b	*	*
Fadenmolch	*Triturus helveticus*		b	*	*
Feuersalamander	*Salamandra salamandra*		b	*	3

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.
Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010. b: besonders geschützt; s: streng geschützt
Rote Liste: *= nicht gefährdet; 3=gefährdet

5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Weiter Untersuchungen sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine Aussagen bezüglich der Amphibien zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Weiter Untersuchungen sind für das Jahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine Aussagen bezüglich der Amphibien zu Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

5.4 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis

Ergebnis

Innerhalb des Eingriffsgebiets können im betroffenen TK25 Quadrant 8113 verbreitungsbedingt die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich innerhalb der Nasswiesenbereiche potentiell nutzbare Landlebensräume sowie Tümpel und Pfützen die als Laich- und oder Aufenthaltsgewässer zumindest für Kleinstgewässer nutzende Arten wie Grasfrosch und Molche genutzt werden könnten. Der Entwässerungsgraben im nördlichen Eingriffsbereich könnte ebenfalls als Leitstruktur während der Wanderung der Tiere genutzt werden und bietet damit potentiellen Lebensraum an.

Südlich angrenzend zum Plangebiet auf Flurstück 134/2 findet sich ein Gartenteich der ebenfalls von den potentiell vorkommenden Amphibien genutzt werden könnte.

Methodische Begehungen fanden bisher noch nicht statt, sind für das Frühjahr 2018 vorgesehen. Daher können folglich noch keine weiteren Aussagen bezüglich der Amphibien gemacht werden, werden jedoch im Verlauf des Verfahrens ergänzt.

6 Vögel

6.1 Bestand und Auswirkungen

Bestand und Auswirkungen

Während der 2 Begehungen im Jahr 2017 konnten bisher insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Arten der Siedlungsbereiche und den Luftraum um Aftersteg nutzenden Greifvogelarten.

Die Hauptnutzungsbereiche der Avifauna fielen nach derzeitigem Kenntnisstand hauptsächlich auf eine Gehölzreihe östlich des Plangebietes und die südlich des Planbereiches liegenden Gartenbereiche. Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten auch die Bachstelze und Hausrotschwanz nachgewiesen werden. Da diese Arten an Gebäuden jedoch auch am Boden brüten, sind in dieser Hinsicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Überflüge von Greifvögeln wie dem Rotmilan wurden ebenfalls beobachtet. Das Plangebiet bzw. die mit Gebäuden überplanten Bereiche stellen jedoch kaum Lebensraum für diese Artengruppe dar. Lediglich eine sporadische Nutzung zur Nahrungssuche ist möglich. Da es sich jedoch um einen kleinen Teil des Jagdgebietes handelt, sind keine voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Greifvögel zu erwarten.

Die Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bieten durch die Kronenstruktur Bruthabitat und Sitzwarten für die im Gebiet angetroffen siedlungsadaptierten Arten an. Ebenfalls kann eine Nutzung des abzubrechenden Gebäudes durch Hausrotschwanz oder Bachstelze nicht ausgeschlossen werden. Zwar konnten bei der Begehung am Gebäude selbst keine Nester festgestellt werden, jedoch konnte das Gebäude nur von außen begutachtet werden, sodass Nester im Innenbereich daher nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der bisherigen Untersuchungen bezüglich der Avifauna kann eine Besiedelung des abzubrechenden Gebäudes und der Einzelbäume im Plangebiet somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Das eingriffsbedingt alle Einzelbäume und ein landwirtschaftlich genutzter Schuppen gerodet bzw. abgebrochen werden müssen, sind, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Rodungs- und Abbruchfristen außerhalb der Bruttätigkeiten einzuhalten.

Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungsaufnahme kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da die Bereiche um die neu entstehenden Gebäude jedoch vermutlich teilweise gärtnerisch genutzt werden und die umliegenden Bereiche den Verlust in räumlich ökologischem Zusammenhang kompensieren können sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mögliche Störwirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Die naturnahen umliegenden Gehölz- und Wiesenstrukturen bieten den Vögeln jedoch in ausreichendem Umfang störungsfreie Ausweichhabitate.

Auf der Grundlage der bisher durchgeführten 2 Geländebegehungen sowie der vorliegenden Einschätzung kann eine Verletzung der Verbotstatbestände bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen weitere Geländeaufnahmen zur methodischen Erfassung der Vogelfauna

Tabelle 4: Übersicht über die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten.

deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	Status	RL BW	BNatSchG	EUV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Min 1 Brutpaar östlich des Plangebiets	*	b	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Nahrungsgast	*	b	
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Min 1 Brutpaar östlich des Plangebiets	*	b	
Elster	*Pica pica*	Min 1 Brutpaar östlich des Plangebiets	*	b	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Min 1 Brutpaar östlich des Plangebiets	*	b	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Min 1-2 Brutpaar innerhalb und außerhalb des Plangebiets	*	b	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Min 1 Brutpaar östlich des Plangebiets	V	b	
Bachstelze	*Motacilla alba*	Möglich 1 Brutpaar innerhalb des Plangebiets	*	b	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Min 1-2 Brutpaar südlich des Plangebiets	*	b	
Amsel	*Turdus merula*	Min 1-2 Brutpaar südlich des Plangebiets	*	b	
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	Nahrungsgast	*	b	
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Nahrungsgast	*	b	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Nahrungsgast	V	s	
Rotmilan	*Milvus milvus*	Kreisend im Luftraum	*	s	ja

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013): * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.
Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010
b = besonders geschützt
s= streng geschützt

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Gehölze und das abzubrechende Wirtschaftsgebäude müssen außerhalb der Brutperiode, also von Oktober bis Ende Februar bzw. Dezember bis Ende Februar (siehe Kapitel 7) entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.
- Um Gefährdungen der bisher nachgewiesenen Bodenbrüter (Bachstelze) auszuschließen sind die Wiesenbereiche vor Eingriffsbeginn so zu entwerten, dass keine Bodenbruten mehr stattfinden können. Die oberflächlich vorhandene Krautschicht muss im Winter vor Eingriffsbeginn so entfernt werden, dass keine Krautschicht und damit auch keine Versteckmöglichkeiten mehr entstehen können.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs-maßnahmen

Zwar werden der vorkommenden Avifauna durch Abbruch des Gebäudes und der Rodungen Nistmöglichkeiten entzogen, da in den umliegenden Bereichen jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von Einzelbäumen und Gebäuden vorhanden sind, werden soweit nach derzeitigem Kenntnisstand ersichtlich keine künstlichen Nisthilfen als nötig erachtet. Zudem werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 8 Einzelbäume gepflanzt und eine Private Grünfläche ausgewiesen.

6.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die als Bruthabitate in Frage kommenden Gehölze und Gebäude müssen eingriffsbedingt entfernt werden. Findet das Entfernen der Gehölze und Gebäude während der Brutzeit statt kann eine mögliche Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen Rodungs- und Abrissfristen für Gehölze und Gebäude (Oktober bis Ende Februar) bzw. (Dezember bis Ende Februar siehe Kapitel 7) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die als Bruthabitate in Frage kommenden Gehölze und das Gebäude müssen eingriffsbedingt entfernt werden. Findet das Entfernen der Gehölze und Gebäude während der Brutzeit statt, kann eine Störung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen in Form von Rodungs- und Abbruchfristen einzuhalten.

Bauzeitlich bedingte Störungen können aufgrund naturnaher umliegender Strukturen wie Weiden, Wälder und Gartenbereiche ausreichend kompensiert werden. Die Tiere können in Störungsfreie Zonen flüchten und der Tatbestand der Störung kann ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zwar werden der vorkommenden Avifauna durch Abbruch des Gebäudes und der Rodungen Nistmöglichkeiten entzogen, da in den umliegenden Bereichen jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von Einzelbäumen und Gebäuden vorhanden sind, werden soweit nach derzeitigem Kenntnisstand ersichtlich keine künstlichen Nisthilfen als nötig erachtet. Zudem werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 8 Einzelbäume gepflanzt und eine Private Grünfläche ausgewiesen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.5 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis

Ergebnis

Während der 2 Begehungen im Jahr 2017 konnten bisher insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Arten der Siedlungsbereiche und den Luftraum um Aftersteg nutzenden Greifvogelarten.

Die Hauptnutzungsbereiche der Avifauna fielen hauptsächlich auf eine Gehölzreihe östlich des Plangebietes und die südlich des Planbereiches liegenden Gartenbereiche. Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten auch die Bachstelze und Hausrotschwanz nachgewiesen werden. Da diese Arten an Gebäuden oder auch am Boden brüten, sind in dieser Hinsicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Die Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bieten durch die Kronenstruktur Bruthabitat und Sitzwarten für die im Gebiet angetroffen siedlungsadaptierten Arten an. Ebenfalls kann eine Nutzung des abzubrechenden Gebäudes durch Hausrotschwanz oder Bachstelze nicht ausgeschlossen werden. Zwar konnten bei der Begehung am Gebäude selbst keine Nester festgestellt werden, jedoch konnte das Gebäude nur von außen begutachtet werden, sodass Nester im Innenbereich daher nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der bisherigen Untersuchungen bezüglich der Avifauna kann eine Besiedelung des abzubrechenden Gebäudes und der Einzelbäume im Plangebiet somit nicht ausgeschlossen werden. Da eingriffsbedingt alle Einzelbäume und ein landwirtschaftlich genutzter Schuppen gerodet bzw. abgebrochen werden muss, sind, um ein eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Rodungs- und Abbruchfristen außerhalb der Bruttätigkeiten einzuhalten.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Gehölze und das abzubrechende Wirtschaftsgebäude müssen außerhalb der Brutperiode, also von Oktober bis Ende Februar bzw. Dezember bis Ende Februar (siehe Kapitel 7) entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.
- Um Gefährdungen der bisher nachgewiesenen Bodenbrüter (Bachstelze) auszuschließen sind die Wiesenbereiche vor Eingriffsbeginn so zu entwerten, dass keine Bodenbruten mehr stattfinden können. Die oberflächlich vorhandene Krautschicht muss im Winter vor Eingriffsbeginn so entfernt werden, dass keine Krautschicht und damit auch keine Versteckmöglichkeiten mehr entstehen können.

Zwar werden der vorkommenden Avifauna durch Abbruch des Gebäudes und der Rodungen Nistmöglichkeiten entzogen, da in den umliegenden Bereichen jedoch ausreichend Ersatzhabitate in Form von Einzelbäumen und Gebäuden vorhanden sind, werden soweit nach derzeitigem Kenntnisstand ersichtlich keine künstlichen Nisthilfen als nötig erachtet. Zudem werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 8 Einzelbäume gepflanzt und eine Private Grünfläche ausgewiesen.

Auf der Grundlage der bisher durchgeführten 2 Geländebegehungen sowie der vorliegenden Einschätzung kann eine Verletzung der Verbotstatbestände bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen weitere Geländeaufnahmen zur methodischen Erfassung der Vogelfauna

7 Fledermäuse

7.1 Bestand

Bestand

Bei eigenen Datenaufnahmen zu einem Bauvorhaben im nordwestlichen Bereich von Todtnau, ca. 2 km vom jetzigen Planbereich entfernt, konnten im Jahr 2017 10 Arten akustisch nachgewiesen werden. Diese Untersuchung wird als Datengrundlage verwendet und mit den Verbreitungskarten der LUBW des betroffenen Quadranten 8113 ergänzt. Somit könnten potentiell 13 Arten im Eingriffsbereich vorkommen, welche im Rahmen einer Habitatbezogenen Potentialanalyse auf ihre Betroffenheit abgeprüft werden.

Der Eingriffsbereich bietet potentiellen Sommer - Lebensraum für Gebäudebewohnende Arten und ist als Jagdgebiet geeignet. Die Einzelbäume innerhalb des Eingriffsbereiches bieten noch keine für Fledermäuse relevanten Strukturen an. Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude kann im Sommer von Fledermäusen als Quartierplatz genutzt werden. Überwinterungen werden zwar aufgrund der nicht frostfreien Gebäudebeschaffenheit (Wand aus Brettern mit Ritzen) als unwahrscheinlich angesehen, können momentan, aufgrund der zwar geplanten jedoch noch nicht durchgeführten Begehung des Gebäudes und damit nicht eindeutig anschließbaren Vorkommens eines Kellerbereiches, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher müssen die Innenbereiche vor Abbruch des Gebäudes noch einmal untersucht werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine linearen Gehölzstrukturen, die als Leitlinien genutzt werden könnten. Unmittelbar östlich angrenzend findet sich der Schönenbach mit einer Gehölzgalerie die ebenfalls von Fledermäusen als Leitkorridor genutzt werden könnte.

Auf der Grundlagen der genannten Daten kann eine Verletzung der Verbotstatbestände bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Abbildung 3: abzubrechenden Gebäude im östlichen Eingriffsbereich

Tabelle 5: Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Arten

Art					
Wissenschaftl. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**§**	**RL B-W**	**RL D**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	s	3	V
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus		s	D	*
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		s	i	V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	II, IV	s	R	2
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	IV	s	2	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		s	i	D

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. i= saisonal auftretende Wanderart. D= Datenlage unzureichend. R= extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion
Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010
b=besonders geschützt
s = streng geschützt

7.2 Potentialanalyse

Zwerg-fledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartier und Wochenstuben. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze um in die Jagdgebiete zu gelangen. Nachweise von möglichen Wochenstubenquartieren aus Präg und Schönau sind bekannt.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalten.

Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Fazit:

- Hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Es gibt Wochenstubennachweise mit 250 Tieren in der nahegelegenen Gemeinde Schönau im Wiesental.

Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunnels. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Fazit:

- geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Braunes-

Langohr

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen in der Nähe von Wäldern. Die Art bevorzugt höhere Lagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden als Sommerquartier bzw. Wochenstuben genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Das braune Langohr orientiert sich auf dem Weg in die Jagdgebiete an Leitelementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Kotnachweise dieser Art gibt es in Kirchen im Wiesental häufiger, die nächstgelegene findet sich in Präg. Eine bekannte Wochenstube befindet sich in der Kirche in Atzenbach

Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Anfang März.

Fazit:

- mittlere Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Rauhaut-

fledermaus

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt jedoch überwiegend als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Hinweise auf Sommerquartiere in Südbaden sind keine bekannt. Jedoch gibt es Ruf und Netzfangnachweise dieser Art des Monates Juni im Bereich von Wehr Brennet.

Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März.

Fazit:

- mittlere Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Weißrand-fledermaus

Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trocken warme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd.

Die Überwinterung erfolgt in zumeist innerhalb der Sommerquartiere in den Gebäuden. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

Fazit:

- geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Kleiner Abendsegler

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt

Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch Spalten von Gebäuden und Nistkästen. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen aus Baden – Württemberg bekannt.

Fazit:

- Geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Großer Abendsegler

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Es gibt bereits Nachweise von jagenden Tieren im Wiesental.

Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

Fazit:

- Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Fransen-fledermaus

Die Spalten und Höhlenquartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften. Gejagt wird in strukturreichen Parklandschaften mit Gewässern, Hecken und Grünland. Ebenfalls wird in Kuhställen oder Obstbaumwiesen gejagt. Aber auch Wälder können als Jagdrevier genutzt werden. Wochenstuben finden sich in Baumquartieren, Dachböden und Nistkästen. An Gebäuden werden vor allem Spalten und Löcher genutzt. Jagdgebiete aus dem nahe gelegenen Schopfheim sind bekannt.

Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Bekannte Winterquartiere sind der Stollen Rammelsbacher Eck. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

Fazit:

- geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Wasser-fledermaus

Die Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien. Sie nutzt dort Baumhöhlen und Bauwerke wie Brücken als Sommerquartier. Der Eingriffsbereich im Siedlungsbereich in Aftersteg bietet solche Habitate für die Wasserfledermaus zwar kaum, jedoch kann ein Vorkommen aufgrund der Nähe zum Schönenbach mit Gehölzgalerien nicht ausgeschlossen werden. Gejagt wird hauptsächlich über Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt.

Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

Fazit:

- geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Wimper-fledermaus

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt Dachstühle als Quartier, eine Nutzung von Baumhöhlen wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. In Süddeutschland wir häufig eine Nutzung von Ställen beschrieben. Jagdbiotope sind häufig Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz, die bis zu 10 km entfernt liegen können oder auch Kuhställe. Große offene Bereiche werden gemieden. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Strukturen wie Hecken, Baumreihen und Gewässer genutzt. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Jedoch gibt es ein bekanntes Überwinterungsquartier aus dem nahen Geschwend und bei Todtnau. Sie gilt als Ortstreue Fledermaus und legt keine weiten Strecken zwischen Winter und Sommerquartier zurück.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

Fazit:

- mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.

- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Kleine Bartfledermaus

Die Quartiere der Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt.

Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

Fazit:

- geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Nordfledermaus

Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässer bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern und Waldrändern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Es werden Leitelement wie Hecken oder Baumreihen genutzt um in die Jagdgebiete zu gelangen und an ihnen zu jagen. Nahegelegene Quartiere von Nordfledermäusen sind aus Todtnau bekannt. In Utzenfeld und Wieden werden Grotten bzw. Stollen als Überwinterungsquartiere genutzt.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

Fazit:

- Hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

Zweifarb-fledermaus

Die Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude im ländlichen Bereich, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Es gibt mehrere Nachweise der Art aus Todtnau.

Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

Fazit:

- Hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer oder Zwischenquartieren für Einzeltiere
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Eine Nutzung des Eingriffsbereichs zur Überwinterung muss noch untersucht werden.

7.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Für die oben genannten Arten besteht aufgrund der bisherigen Datenlage teilweise eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer und Zwischenquartieren durch den Abbruch des Wirtschaftsgebäudes.

Eine Überwinterung im Gebäude durch Fledermäuse wird zwar als unwahrscheinlich angesehen, kann momentan jedoch noch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, da das Gebäude im Innenbereich noch nicht begutachtet werden konnte. Daher sind weitere Untersuchungen nötig um die Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch den geplanten Abbruch zu vermeiden, müssen vorbehaltlich einer Untersuchung des Innenraumes des Gebäudes zeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Durch das Einhalten der Rodungsfrist innerhalb der Wintermonate (Dezember bis Ende Februar) kann, unter Vorbehalt der Untersuchung des Innenraumes, für die Fledermausarten eine Beeinträchtigung vermieden werden. Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch auszugleichen sollten Quartierkästen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden montiert werden.

Das Eingriffsgebiet bietet Nahrungspotential das durch die vorkommenden Fledermausarten genutzt werden könnte. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes werden diese Bereiche mit Gebäuden überplant und stehen somit nicht mehr zur Verfügung. Da in der nahen Umgebung ebenfalls zur Nahrungssuche nutzbare Bereiche vorhanden sind, kann der Verlust durch die umliegenden Bereiche kompensiert werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine linearen Gehölzstrukturen die als Raumorientierung dienen könnten. Der westlich angrenzende Schönenbach mit Gehölzgalerie bietet jedoch eine lineare Struktur zu Raumorientierung an. Da in diesem Bereich keine Beeinträchtigungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen, sind keine erheblichen Beinträchtigen zu erwarten.

Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge im die Jagdgebiet nicht zu stören müssen aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber stattfinden und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle unterlassen werden. Zudem sollten die Gebäude mit fledermausfreundlicher Beleuchtung ausgestattet werden.

7.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Vor den Abbrucharbeiten muss das Gebäude durch eine Begehung des Innenraumes auf Überwinterungsmöglichkeiten untersucht werden. Erst dann kann ein möglicher Abbruch in den Wintermonaten ohne weitere Maßnahmen freigegeben werden.
- Die Abbrucharbeiten müssen, nach vorheriger Untersuchung der Innenräume, innerhalb der Wintermonate stattfinden (Dezember bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, muss das betroffene Gebäude vor dem Abbruch auf Fledermäuse untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- An den geplanten Gebäuden sollte eine Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)

7.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs-maßnahmen

Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch zu verhindern, müssen im Zuge des Abbruches Ersatzhabitate hergestellt werden.

Als Ausgleichsmaßnahme müssen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden im Zuge des Abbruches Fledermauskästen (erhältlich z.B: bei der Firma Schwegler) als Ausgleich für die potentiell nutzbaren 4 Gebäudefassaden montiert werden.

- 4 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

7.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ein Abbruch der Gebäude im Sommer könnte nach bisherigem Kenntnistand zur Tötung von Einzeltieren führen. Um den Verbotsbestand der Tötung zu verhindern müssen dementsprechend Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen eingehalten werden. Der Abbruch des Gebäudes ist vorbehaltlich einer Untersuchung des Innenraumes des Gebäudes nur in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Falle eines Abbruches der Gebäude außerhalb der Winterruhe können Störungen der sich im Sommer bzw. Zwischenquartier befindlichen Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotsbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodungsarbeiten innerhalb der Wintermonate von Anfang Dezember bis Ende Februar, Bauarbeiten nur tagsüber, entsprechende Beleuchtung an Gebäuden) kann der Verbotsbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch zu verhindern, müssen im Zuge des Abbruches Ersatzhabitate hergestellt werden.

Als Ausgleichsmaßnahme müssen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden im Zuge des Abbruches Fledermauskästen (erhältlich z.B: bei der Firma Schwegler) als Ausgleich für die potentiell nutzbaren 4 Gebäudefassaden montiert werden.

- 4 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

7.7 Vorläufige artenschutzrechtliche Zusammenfassung / Ergebnis

Aufgrund eigener Erhebungen zu einem Bauvorhaben in Todtnau und der Verbreitungskarten der LUBW könnten potentiell 13 Arten im Eingriffsbereich vorkommen, welche im Rahmen einer Habitatbezogenen Potentialanalyse auf ihre Betroffenheit abgeprüft werden.

Der Eingriffsbereich bietet potentiellen Sommer - Lebensraum für Gebäudebewohnende Arten und ist als Jagdgebiet geeignet. Die Einzelbäume innerhalb des Eingriffsbereiches bieten noch keine für Fledermäuse relevanten Strukturen an. Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude kann ebenfalls im Sommer von Fledermäusen als Quartierplatz genutzt werden. Überwinterungen werden zwar aufgrund der nicht frostfreien Gebäudebeschaffenheit (Wand aus Brettern mit Ritzen) als unwahrscheinlich angesehen, können momentan, aufgrund der zwar geplanten jedoch noch nicht durchgeführten Begehung des Gebäudes und damit nicht eindeutig anschließbaren Vorkommens eines Kellerbereiches, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher müssen die Innenbereiche vor Abbruch des Gebäudes noch einmal untersucht werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine linearen Gehölzstrukturen die als Raumorientierung dienen könnten. Der westlich angrenzende Schönenbach mit Gehölzgalerie bietet jedoch eine lineare Struktur zu Raumorientierung an. Da in diesem Bereich keine Beeinträchtigungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen, sind keine erheblichen Beinträchtigen zu erwarten.

Für die potentiell vorkommenden Arten besteht teilweise eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer und Zwischenquartieren durch den Abbruch des Wirtschaftsgebäudes.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch den geplanten Abbruch zu vermeiden, müssen vorbehaltlich einer Untersuchung des Innenraumes des Gebäudes zeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Durch das Einhalten der Rodungsfrist innerhalb der Wintermonate (Dezember bis Ende Februar) kann, unter Vorbehalt der Untersuchung des Innenraumes, für die Fledermausarten eine Beeinträchtigung vermieden werden. Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch auszugleichen sollten Quartierkästen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden montiert werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Vor den Abbrucharbeiten muss das Gebäude durch eine Begehung des Innenraumes auf Überwinterungsmöglichkeiten untersucht werden. Erst dann kann ein möglicher Abbruch in den Wintermonaten ohne weitere Maßnahmen freigegeben werden.
- Die Abbrucharbeiten müssen, nach vorheriger Untersuchung der Innenräume, innerhalb der Wintermonate stattfinden (Dezember bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, muss das betroffene Gebäude vor dem Abbruch auf Fledermäuse untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- An den geplanten Gebäuden sollte eine Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)

Um den Verlust der Quartiere durch den Abbruch zu verhindern, müssen im Zuge des Abbruches Ersatzhabitate hergestellt werden.

Als Ausgleichsmaßnahme müssen an den umgebenden Bäumen oder Gebäuden im Zuge des Abbruches Fledermauskästen (erhältlich z.B: bei der Firma Schwegler) als Ausgleich für die potentiell nutzbaren 4 Gebäudefassaden montiert werden.

- 4 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Auf der Grundlagen der bisher durchgeführten Einschätzung kann eine Verletzung der Verbotstatbestände bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen weitere Untersuchungen des vorhandenen Gebäudes.

8 Einzelarten des benachbarten FFH-Gebietes

Benachbarte FFH Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Jedoch grenzt unmittelbar im östlichen Bereich das FFH-Gebiet 8114 311 (Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal) zum Plangebiet an.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr wurde bereits im Kapitel über Fledermäuse geprüft. Es müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen des Abbruches vorbehaltlich der Untersuchung der Innenräume des Gebäudes eingehalten werden und Ersatzhabitate erstellt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten sind.

Grünes Koboldmoos

Das Grüne Koboldmoos wächst vorwiegend auf stärker vermorschten Baumstümpfen in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, besonders in Schlucht Bereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern. Es ist bevorzugt auf entrindeten Holzflächen von Nadelhölzern, seltener von Laubhölzern, anzutreffen.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen angesichts der fehlenden vermorschten Holzflächen bzw. Baumstümpfen nicht zu erwarten.

Luchs

Signifikante Vorkommen des Luchses sind im Umfeld des Plangebiets derzeit nicht bekannt. Die Hinweise belegen eine verstärkte Nutzung des mittleren Schwarzwalds bis hin zur Schwäbischen Alb. Dies lässt sich anhand der Luchshinweise aus dem Monitoring Jahr 2015 / 16 der FVA Freiburg ableiten. Angesichts der enormen Ausdehnung der Luchsstreifgebiete sowie des Vorkommens von Rehwild im Umfeld des Plangebiets kann ein sporadisches Vorkommen von umherstreifenden Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Da sich der Eingriffsbereich unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich von Aftersteg befindet, und die scheuen Tiere diese von Störung beeinträchtigen Bereiche meiden, kann eine Betroffenheit für den Luchs ausgeschlossen werden.

Groppe

Eingriffe in dauerhaft wasserführende aquatische Lebensräume finden durch das Bauvorhaben nicht statt, so dass Beeinträchtigungen auf die Groppe generell ausgeschlossen werden können.

Zusammen-fassung

Es wird deutlich, dass die meisten der genannten FFH-Arten im Eingriffsbereich nicht vorkommen bzw. kein Beeinträchtigen erfahren. En Vorkommen bezüglich des Großen Mausohr kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Eingriffsbereiches als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse in Kapitel 7 behandelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Einzelart zu erwarten.

9 Literatur

ARGE FFH-Management: Managementplan für das FFH-Gebiet 8213-311 Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental und das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald (Teilbearbeitung). 2014

Braun, M.; Dieterlen F.: Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BFN Internethandbuch Fledermäuse abgerufen am 23.02.2018 unter https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus/oekologie-lebenszyklus.html

Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

Brinkmann et al von Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT): Teilflächennutzungsplan Windenergie für die VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse. 2014

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

Laufer, H: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2014

Laufer, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73. 1999.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

Hölzinger, J. et al.(1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. . Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. . Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. . Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.

Südbeck, P. et al (2005).: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag

Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Skiba R (2014).: Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.

Trautner, J. et al.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

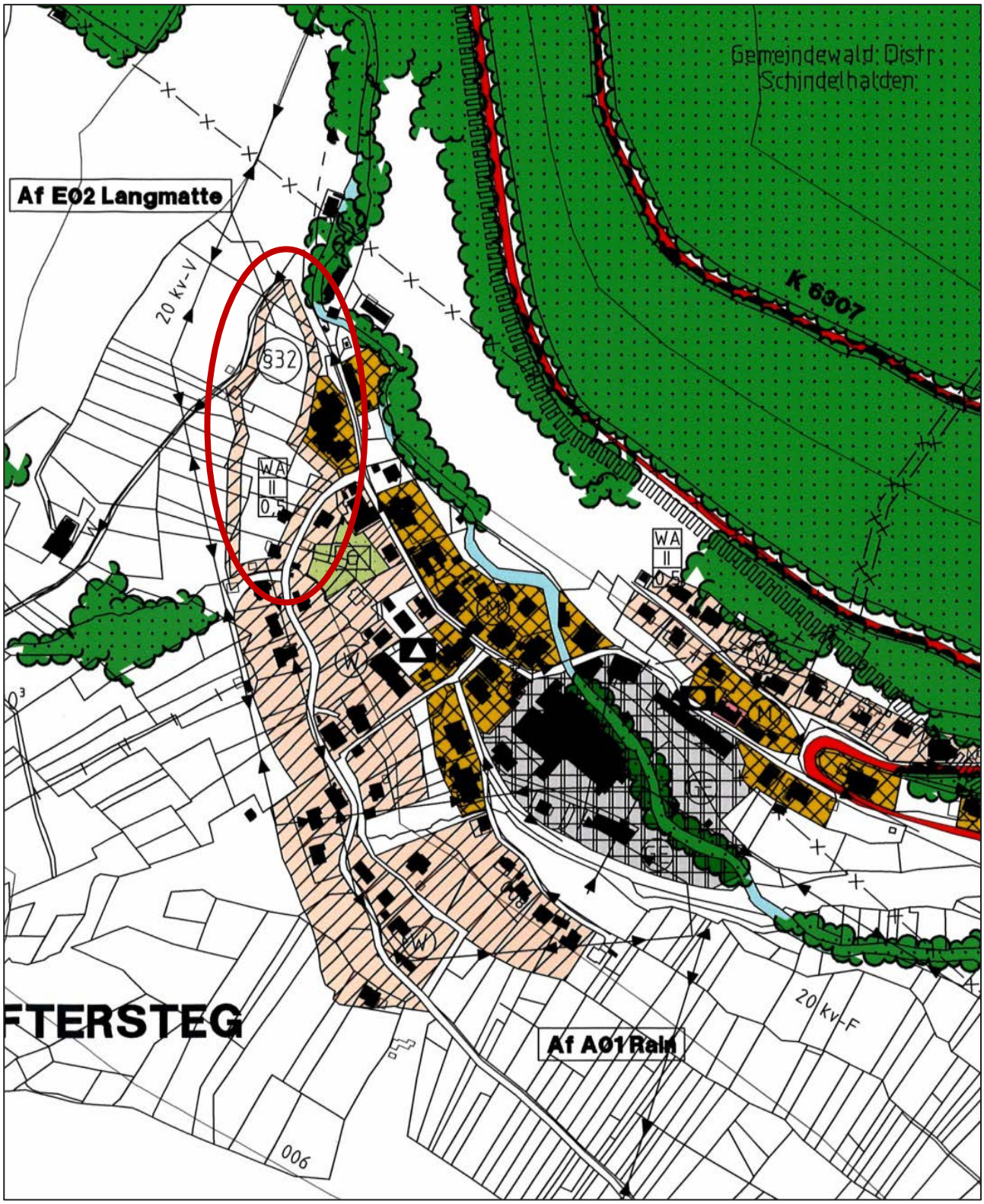

Lage des Planbereiches

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan unmaßstäblich

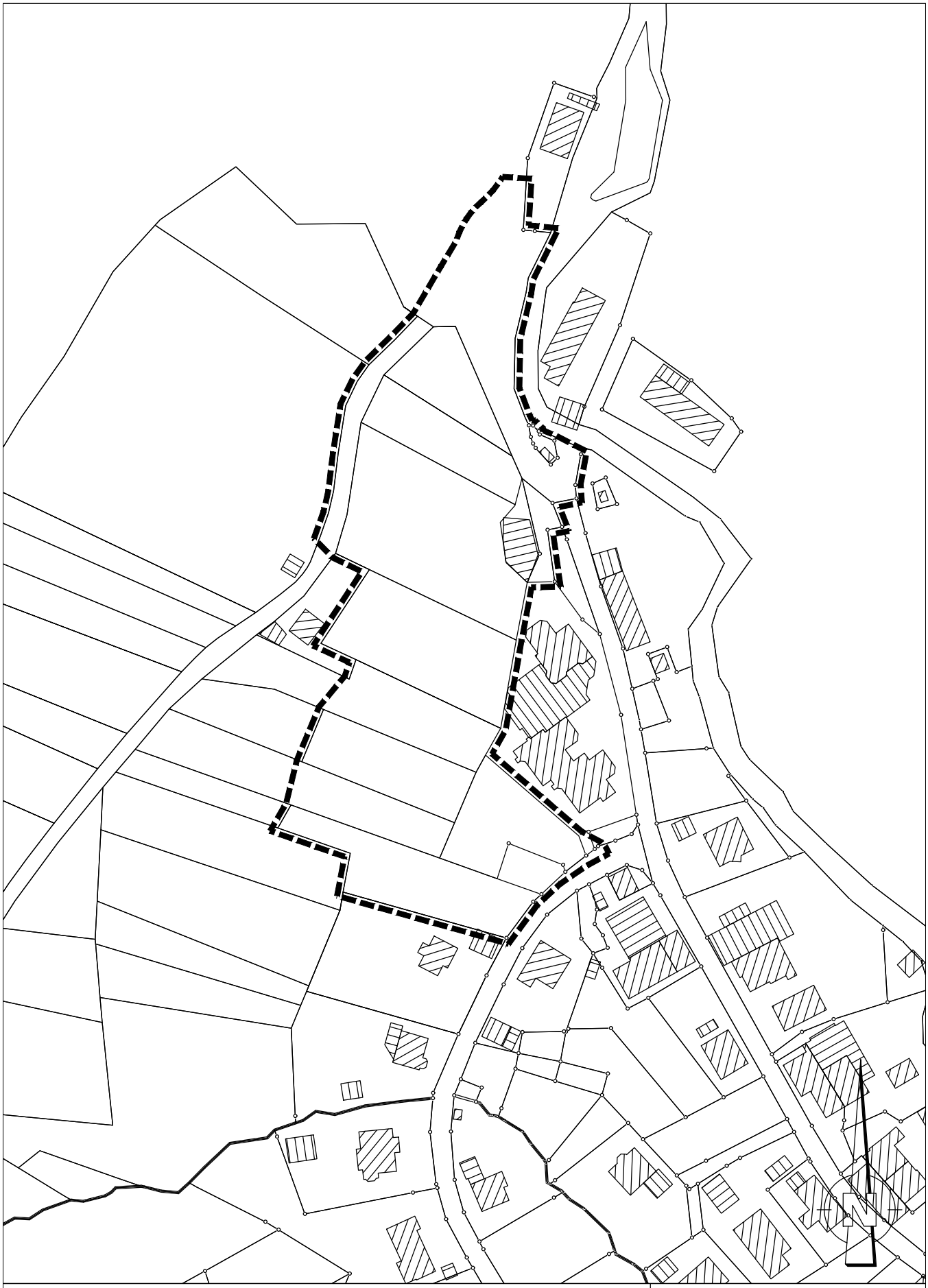

Stadt Todtnau Gemar□ung Aftersteg

Bebauungs□lan **Brühl**

Abgrenzungsplan □orentwurf

□lanstand□	22.03.2018			Maßstab: **1:1500**
Größe:	21□0 x 29□7	Gez□	sc	
La□out□	Abgrenz □DF	□ro□□r.□	B 1542	□nterschrift□

GEOplan

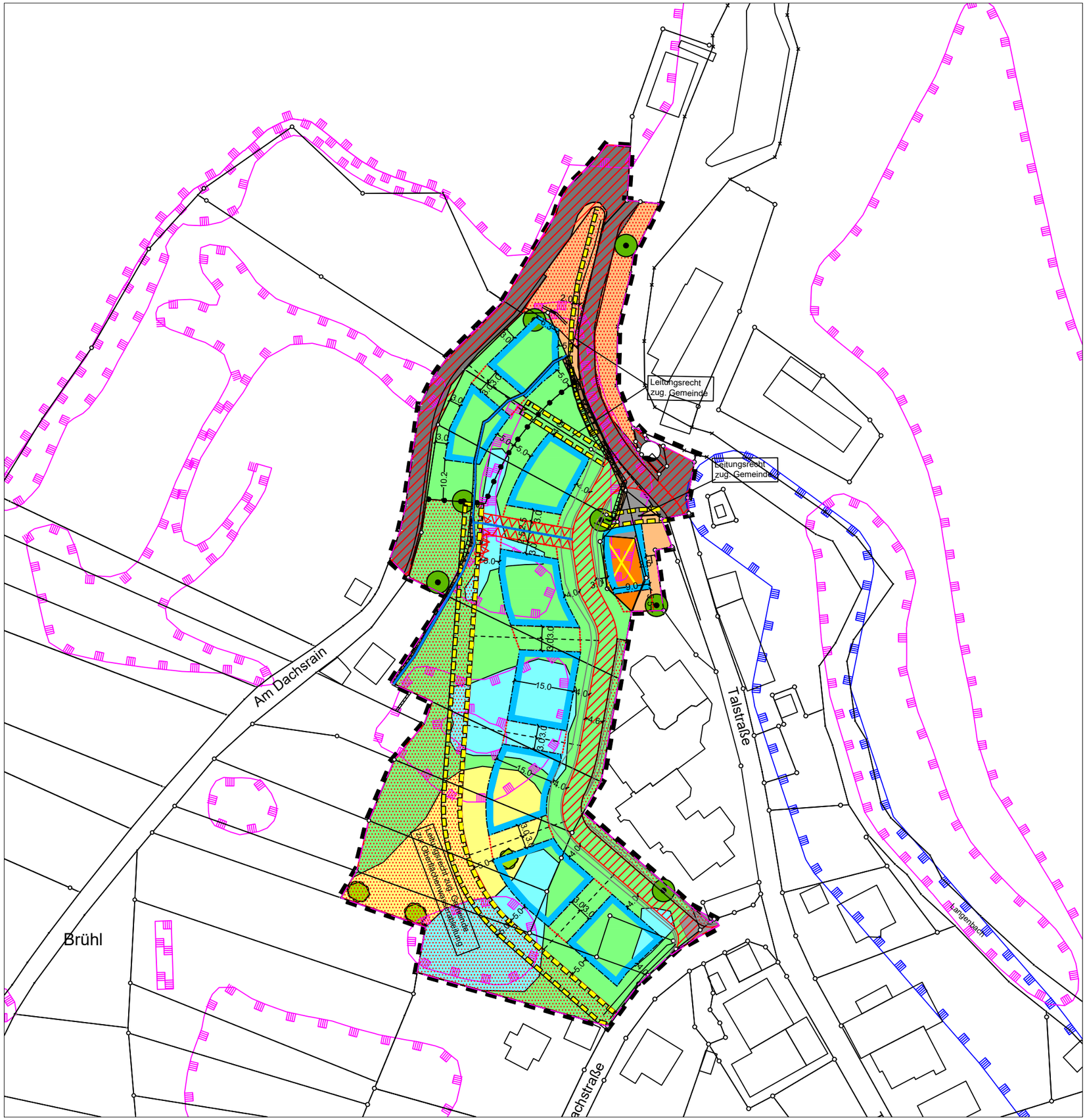

Legende

- Sträucher (Hundsrose)
- Trockenmauer (§30 BNatSchG geschützt)
- mesophytische Saumvegetation
- magere Fettweide
- Fettweide
- Nasswiese (§30 BNatSchG geschützt)
- Einzelbäume
- Entwässerungsgraben

Defizitbereiche

- Straße, Fußgängerwege
- Flächen mit wassergebundener Deckschicht
- Gebäude

Sonstige

- Biotope
- FFH

Eingriffe

- Grenze Plangebiet
- geplante Baufenster
- geplante Versorgungsflächen
- geplante Verkehrsflächen
- geplante Nebenflächen
- geplante Grünflächen
- von Bebauung freizuhaltende Fläche
- Abbruch Gebäude
- geplante Nutzungsgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- geplantes Leitungsrecht

Stadt Todtnau

Gemarkung Aftersteg

Bebauungsplan "Brühl" (Vorentwurf)

Abwägung der Umweltbelange nach § 13b BauGB
Bestand

PLAN M 1:1.000

GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 22.03.2018

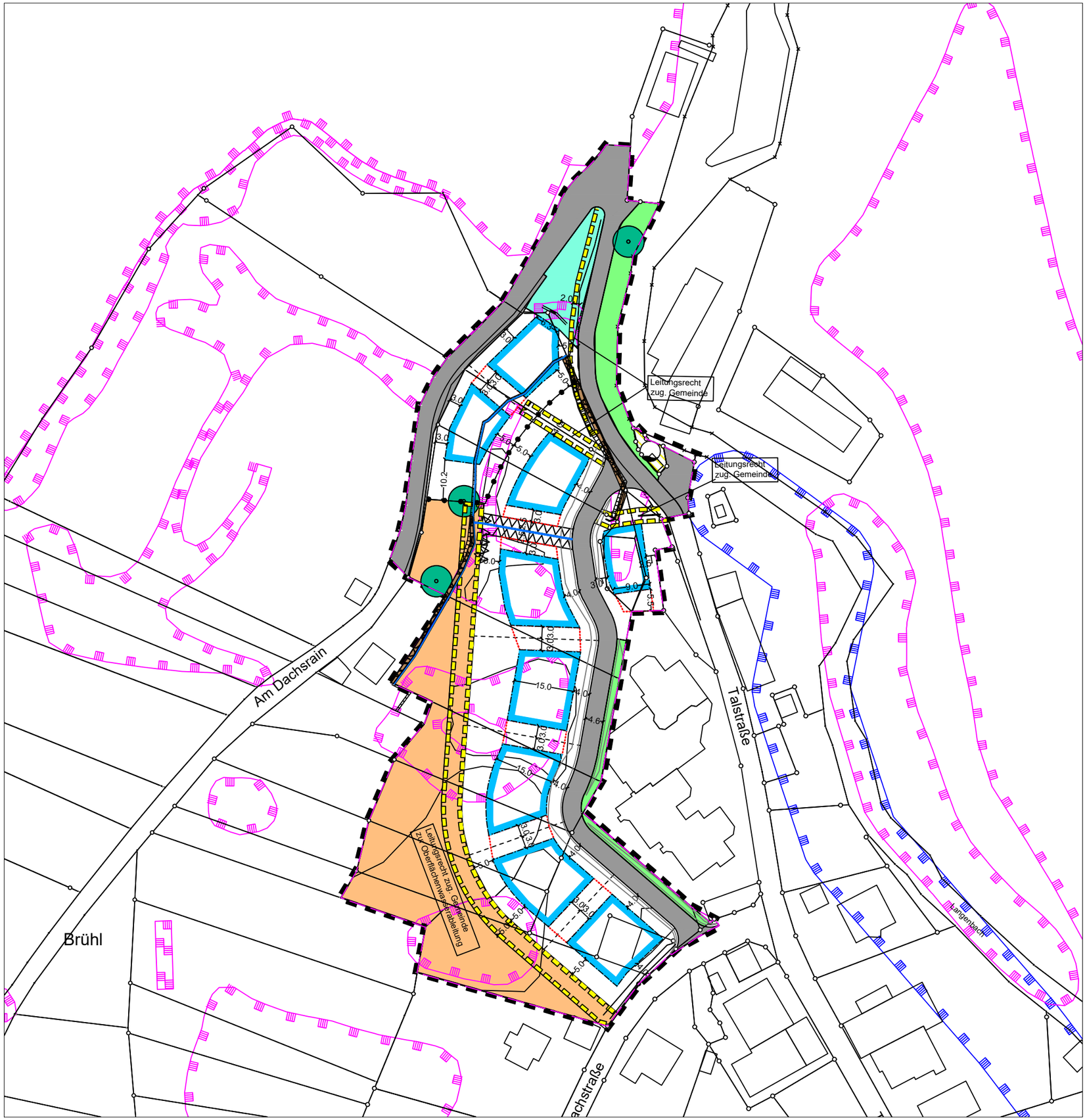

Legende

Bestand

- Trockenmauer (§30 BNatSchG geschützt)
- Entwässerungsgraben

Sonstige

- Biotope
- FFH

Maßnahmen

- Grenze Plangebiet
- geplante Baufenster
- geplante Nebenflächen
- geplante Versorgungsflächen
- geplante Verkehrsflächen
- private Grünflächen (sonstige Grünfläche)
- öffentliche Grünflächen (sonstige Grünfläche)
- Flächen für Landwirtschaft
  Nutzung als Weidefläche
- von Bebauung freizuhaltende Fläche
- geplante Nutzungsgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- geplantes Leitungsrecht
- Pflanzbindung Einzelbaum
- Umleitung Entwässerungsgraben

Stadt Todtnau

Gemarkung Aftersteg

Bebauungsplan "Brühl" (Vorentwurf)

Abwägung der Umweltbelange nach § 13b BauGB
Maßnahmen

PLAN M 1:1.000

GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel- 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 22.03.2018

Stadt Todtnau

Gemarkung Aftersteg

Bebauungsplan

Brühl

GESTALTUNGSPLAN

Planstand: 22.03.2018		Maßstab:	**1:1000**
Größe: 42,0 x 29,7	Gez.: sc		
Layout: Gestalt PDF	Proj.-Nr.: B 1542	Unterschrift:	

GEOplan Büro für Stadtplanung

Büro Murg:
Am Bühlacker 7
79730 Murg-Niederhof
Tel.: 07763/91300
Fax.: 07763/91301

Büro Wehr:
Lachenstraße 16
79664 Wehr
Tel.: 07762/5208-55
Fax.: 07762/5208-23

www.geobueros.de
geoplan@geobueros.de

Dipl.-Geograph/
freier Stadtplaner
Till O. Fleischer

LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- 1611/30 Flurstücksnummer
- Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN
- Böschung
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Wegfallende Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Gebäudeabbruch geplant
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Oberirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Freizuhaltende Sichtfelder
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- **WA** Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Flächen gleicher Nutzung (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. on Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
- **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- **max.WE** Maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude (§9 (1) Nr.6 BauGB)
- **GRZ** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- **GFZ** Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- **TH** Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- **SD/WD** Satteldach/Walmdach (§74 LBO BW)
- **DN 32°- 48°** Dachneigung (§74 LBO BW)
- **O** Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehauptrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Verkehrsflächen besondererZweckbestimmung: bestehende Grundstückszufahrt (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde (§9 (1) Nr.21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 (1) Nr.10 u. (6) BauGB)
- Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§9 (1) Nr.18 u. (6) BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Verhehrsgrün (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Versorgungsfläche Elektrizität (§9 (1) Nr.12, 14 u. (6) BauGB)
- Versorgungsfläche Elektrizität (§9 (1) Nr.12, 14 u. (6) BauGB)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

Stadt Todtnau

Gemar ung Aftersteg

Bebauungs lan

Brühl

Vorentwurf

anstand 22.03.2018			Maßstab: **1:1000**
Größe: 42 x 29.7	Gez	sc	
La out Re lan-A3 m. L G DF	ro r.	B 1542	nterschrift

GEOplan Büro für Stadt lanung

Büro Murg:
Am Bühlacker 7
79730 Murg- iederhof
Tel. 07763/91300
Fax. 07763/91301

Büro Wehr:
Lachenstraße 16
79664 Wehr
Tel. 07762/5208-55
Fax. 07762/5208-23

www.geobueros.de
geo lan geobueros.de

Di .-Geogra h/
freier Stadt laner
Till O. Fleischer